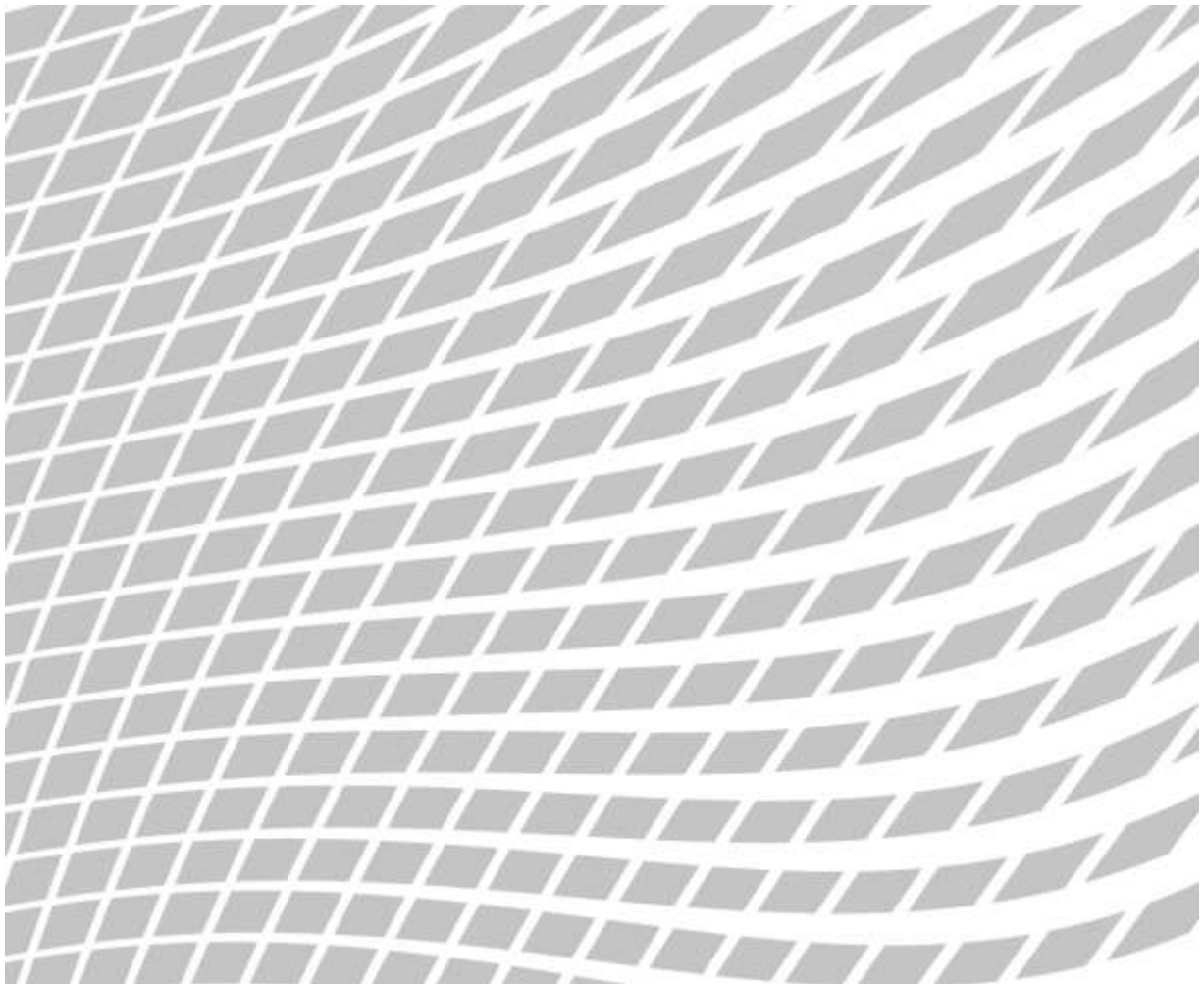


7. Dezember 2016

Anhörungsbericht betreffend diverse Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 31. Mai bis 12. Juli 2016 betreffend diverse Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	6
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	7
3.1 Allgemeines.....	7
3.1.1 Zum Aufbau des vorliegenden Berichts.....	7
3.1.2 Generelle Stellungnahmen	7
3.2 FINMA-RS 17/5 „Geschäftspläne – Versicherer“	8
3.2.1 Allgemeine Eingaben.....	8
3.2.2 Allgemeine Bestimmungen.....	9
3.2.3 Elemente des Geschäftsplans.....	10
3.3 FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“	20
3.3.1 Geltungsbereich.....	20
3.3.2 Corporate-Governance-Prinzipien.....	21
3.3.3 Verwaltungsrat.....	22
3.3.4 Internes Kontrollsystem	24
3.3.5 Kontrollfunktionen	24
3.3.6 Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen (Rz 58–66)	27
3.3.7 Übergangsbestimmung (Rz 67).....	28
3.4 FINMA-RS 17/3 „SST“	28
3.4.1 Allgemeines	28
3.4.2 Solvabilität im SST und Erfüllung/Abwicklung/Transfer	33
3.4.3 Grundsätze der SST-Ermittlung	34

3.4.4	SST-Bilanz.....	36
3.4.5	Annahmen für die Bewertung zum Stichtag und für die Einjahresperiode ab Stichtag (Rz 32).....	39
3.4.6	Annahmen für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag (Rz 33–41).....	39
3.4.7	Bewertung – Zinskurven und Versicherungsverpflichtungen	41
3.4.8	Risikotragendes Kapital, Solvenzbedingung und Zielkapital (Rz 59) ..	42
3.4.9	Kapital- und Risikotransferinstrumente.....	43
3.4.10	Szenarien und Stresstests.....	46
3.4.11	Modelle für die SST-Ermittlung.....	47
3.4.12	Standardmodelle.....	51
3.4.13	Interne Modelle	54
3.4.14	Qualitative und organisatorische Aspekte	56
3.4.15	SST-Bericht	57
3.4.16	Meldung besonderer Ereignisse (Rz 189–190).....	61
3.4.17	Gruppen-SST.....	62
3.4.18	Massnahmen und Interventionen	63
3.4.19	Übergangsbestimmung	64
3.5	FINMA-RS 17/4 „Verantwortlicher Aktuar“	64
4	Weiteres Vorgehen.....	67

Kernpunkte

Die Vorlage wurde von den Anhörungsteilnehmenden insgesamt positiv aufgenommen. Es gab keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Regulierungsvorhaben als Ganzes, zu spezifischen Themen wurde Stellung genommen.

Die Anliegen der Anhörungsteilnehmenden konnten in weiten Teilen berücksichtigt werden. Es gilt dies namentlich für die folgenden, wesentlichen Punkte:

Generell: Die Pflicht zu einer das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigenden Anwendung der Rundschreiben wurde in den Rundschreiben ausdrücklich verankert. Ferner wurde der Regulierungsumfang einzelner Rundschreiben weiter gestrafft.

Im FINMA-RS 17/5 „Geschäftspläne – Versicherer“ wurde der Nachweis der Korrektheit der Auslandstätigkeit erleichtert. Speziell wurde dabei den Besonderheiten des Rückversicherungsgeschäfts Rechnung getragen.

FINMA-RS 17/2 „*Corporate Governance* – Versicherer“: Die Verantwortung zur Identifizierung der rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens sowie für die Einschätzung der damit verbundenen Compliance-Risiken liegt nicht mehr bei der Compliance-Funktion allein, sondern beim gesamten Versicherungsunternehmen. Ferner wurde die Vorgabe, dass die interne Revision in angemessenen Zeitabständen alle Bereiche der Geschäftstätigkeit und alle Funktionen des Versicherungsunternehmens prüfen muss, gestrichen. Die risikoorientierte Prüfungsplanung und -durchführung wurde hervorgehoben.

FINMA-RS 17/3 „SST“: Den zahlreichen Stellungnahmen wurde generell Rechnung getragen, soweit sich Klarstellungsbedarf ergab und sich regelbasierte durch prinzipienbasierte Formulierungen ersetzen liessen. Dies gilt namentlich für die Experteneinschätzungen, die sonstigen Kapital- und Risikotransferinstrumenten, die Wesentlichkeit und die Einschränkungsmöglichkeiten der FINMA bei Annahmen im Bereich der Bewertung. Die Methodik für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag wird nicht angepasst.

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011)
BCM	<i>Business Continuity Management</i>
BV	Bundesverfassung (SR 101)
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
ICP der IAIS	<i>Insurance Core Principles</i> der International Association of Insurance Supervisors
SST	Schweizer Solvenztest
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)

1 Einleitung

Die FINMA hat per 1. Januar 2016 ein erstes Paket neuer bzw. revidierter Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht in Kraft gesetzt (vgl. Medienmitteilung vom 10. Dezember 2015¹)

Vom 31. Mai bis zum 12. Juli 2016 führte die FINMA eine Anhörung zur zweiten Etappe von Rundschreiben durch. Sie umfasst ein neues Rundschreiben (FINMA-RS 17/5 „Geschäftspläne – Versicherer“) sowie drei Rundschreiben, die einer umfassenden Revision unterzogen werden (FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“, FINMA-RS 17/3 „SST“ und FINMA-RS 17/4 „Verantwortlicher Aktuar“). Ein weiteres Rundschreiben (FINMA-RS 08/35 „Interne Revision Versicherer“) wird in das FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“ integriert und deshalb aufgehoben.

Gegenstand des vorliegenden Anhörungsberichts sind die Anhörungsergebnisse dieser zweiten Etappe.

Die Information über die Anhörung erfolgte über die Webseite der FINMA. Entsprechend konnte daran teilnehmen, wer sich dazu berufen sah. Daneben wurden einzelne Institutionen mit besonderem Bezug zur Thematik individuell mittels E-Mail über die Anhörung informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die zum Entwurf der Rundschreiben eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmenden ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA innerhalb der vorgesehenen Frist eine Stellungnahme eingereicht² (in alphabetischer Reihenfolge):

- Azenes GmbH
- Echo Rückversicherungs-AG
- Marc Chuard
- Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (Pax)
- santésuisse
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)

¹ www.finma.ch > Aktuell

² Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

- Schweizerischer Verband der Internen Revision (SVIR)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG (SI Re)
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
- Swiss Re AG
- Zurich Insurance Group Ltd (ZIG)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zum Aufbau des vorliegenden Berichts

Die Ergebnisse der Anhörung und die Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Rundschreiben und Themenblöcken gegliedert dargestellt. Die Reihenfolge der abzuhandelnden Rundschreiben entspricht derjenigen im Erläuterungsbericht. Die Abfolge der Themenblöcke entspricht grundsätzlich derjenigen der Anhörungsentwürfe und es wird, wo nicht anders erwähnt, auf die Randziffern der Anhörungsentwürfe Bezug genommen.

3.1.2 Generelle Stellungnahmen

Stellungnahmen

Einzelne Anhörungsteilnehmende machen geltend, in spezifischen Regelungsbereichen habe die Regulierungsdichte einmal mehr zugenommen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit bestünde. Genannt werden in diesem Zusammenhang speziell das FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“ betreffend die Regelung der Kontrollfunktionen und das FINMA-RS 17/3 „SST“. Diese würden organisatorische und inhaltliche Anforderungen erhöhen und damit mehr personelle Ressourcen erfordern. Dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand stehe jedoch kein ersichtlicher Nutzen für das Versicherungsunternehmen bzw. die Versicherten oder die Aufsicht gegenüber, weshalb die vorgeschlagenen Regelungen auf das Notwendige beschränkt werden sollten.

Weiter wird sinngemäss gewünscht, bei der Regulierung stets auf kleinere und mittlere Versicherungsunternehmen Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne seien Anforderungen, welche für grosse Versicherungsunternehmen sinnvoll erscheinen mögen, für kleinere Versicherungsgesellschaften allenfalls nicht notwendig bzw. sollten diese die Freiheit haben, die Anforderungen im eigenen Ermessen nach ihrer Grösse, Komplexität und Besonderheiten umsetzen zu dürfen.

Würdigung

Die Beanstandung der zunehmenden Regulierungsdichte trifft nur bedingt zu. Die FINMA hat den Regulierungsumfang in den beiden Rundschreiben erheblich gestrafft bzw. reduziert und dabei vermehrt auf eine prinzipienbasierte Regulierungsmethodik abgestellt. Entsprechend wurden die Rundschreiben gekürzt. Das neue Rundschreiben „Geschäftspläne – Versicherer“ stellt faktisch keine zusätzliche Regulierung dar, sondern spiegelt weitgehend die bisherige FINMA-Praxis wider.

Das Anliegen, die Regulierung nach Grösse und Komplexität der Versicherungsunternehmen abzustimmen, ist grundsätzlich berechtigt. Mit diesem Anliegen wird letztlich das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismässigkeit angesprochen (Art. 5 Abs. 2 BV), welches von der FINMA als staatlicher Behörde in den Rundschreiben einzuhalten ist. Zur Verdeutlichung ist in den beiden hier besonders angesprochenen FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“ und 17/3 „SST“ eine Randziffer vorgesehen, welche die Berücksichtigung von Grösse, Komplexität und Besonderheiten der Versicherungsunternehmen darlegt und somit der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt.

Fazit

Eine Straffung bzw. Kürzung der Rundschreiben wurde bereits vorgenommen. Soweit eine zusätzliche Vereinfachung einzelner Punkte sachgerecht erscheint, wird diese vorgenommen. Nachfolgend wird bei den betroffenen Randziffern näher darauf eingegangen.

Der Berücksichtigung von Grösse, Komplexität und Besonderheit der Versicherungsunternehmen wird im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips bereits heute Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung wird in den FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“ und 17/3 „SST“ eine Randziffer aufgenommen, welche der Fassung gemäss Rz 5 des FINMA-RS 16/3 „ORSA“ entspricht.

3.2 FINMA-RS 17/5 „Geschäftspläne – Versicherer“

3.2.1 Allgemeine Eingaben

Stellungnahmen

Verschiedene Anhörungsteilnehmende monieren, dass die Titel im 4. Teil des Rundschreibens „Elemente des Geschäftsplans“ nicht mit den Buchstaben in Art. 4 Abs. 2 VAG übereinstimmen, was der Lesbarkeit abträglich sei.

Fazit

Zwecks Lesbarkeit und Übersichtlichkeit werden die Titel des Rundschreibens den Buchstaben in Art. 4 Abs. 2 VAG folgen.

Wiederholt wird in der Anhörung darauf hingewiesen, dass die Praxis zur Ausgliederung im Rundschreiben nicht erwähnt werde.

Fazit

Die Praxis zur Ausgliederung soll zukünftig in einem gemeinsamen Rundschreiben für Banken und Versicherungen festgehalten werden.

3.2.2 Allgemeine Bestimmungen

Zu Rz 6 – Geschäftsplanänderung, Ernennung

Stellungnahmen

Der SVV bringt vor, dass bei Geschäftsplanänderungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG nicht auf die Ernennung der Person, sondern auf den Funktionsantritt als Verwaltungsrat oder Mitglied der Geschäftsleitung abzustellen sei.

Würdigung

Nach Art. 12 Abs. 3 und 14 Abs. 2 AVO müssen Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung der FINMA gemeldet werden und ihr Lebenslauf ist einzureichen. Bei den Geschäftsplanänderungen ist daher auf denselben Zeitpunkt abgestellt worden.

Fazit

Für die Eingabe der Geschäftsplanänderungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG wird auf die Ernennung abgestellt.

Zu Rz 7 Geschäftsplanänderung – Frist

Stellungnahmen

Der SVV hält fest, dass für die Einhaltung der Frist einzig das Datum der Postaufgabe (Poststempel) massgeblich sei.

Würdigung

Es gelten die allgemeinen, verwaltungsrechtlichen Grundsätze, wie sie in Art. 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) festgehalten sind. Eine Regelung im Rundschreiben erübrigt sich damit.

Fazit

Rz 7 wird gestrichen.

3.2.3 Elemente des Geschäftsplans

Zu Rz 12 – Statuten

Stellungnahmen

Eine Stellungnahme weist auf Umsetzungsschwierigkeiten hin, falls Statutenänderungen vor dem Beschluss durch die Generalversammlung zu genehmigen seien. Die Genehmigung solle stattdessen vor dem Eintrag ins Handelsregister erfolgen.

Würdigung

Statutenänderungen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 VAG vor der Umsetzung durch die FINMA zu genehmigen. Mit der formellen Eintragung der Statuten von Aktiengesellschaften ins Handelsregister (Art. 647 OR) entfalten die Statuten verbindliche Wirkung gegenüber Dritten. Der Eintrag bzw. die Anpassung im Handelsregister ist zwingend, und zwar unabhängig davon, ob die Änderung von der Generalversammlung beschlossen oder vom Verwaltungsrat umgesetzt worden ist.

Bei Genossenschaften müssen Statutenänderungen nicht im Handelsregister eingetragen werden, weshalb auf den Beschluss der Generalversammlung abzustellen ist. Bei Genossenschaften sind Statutenänderungen einzig in der Zuständigkeit der Generalversammlung und im Vergleich zu Aktiengesellschaften seltener.

Fazit

Alle Statutenänderungen sind vor ihrer Umsetzung der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 5 Abs. 1 VAG). Bei Aktiengesellschaften hat die Genehmigung durch die FINMA vor dem Eintrag ins Handelsregister und bei Genossenschaften vor dem Beschluss durch die Generalversammlung zu erfolgen.

Zu Rz 15 – Organisation

Stellungnahmen

Der SVV schlägt vor, dass die FINMA die Unternehmensfunktionen abschliessend bestimmen und auch die Kontrollfunktionen erfassen soll. Zudem sollen die zugeteilten Aufgaben und Kompetenzen in aller Kürze erfasst werden.

Würdigung

Bei der Umschreibung der Unternehmensfunktionen in einem Rundschreiben können die Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften nicht berücksichtigt werden. Die FINMA betrachtet die Leitungs- und Kontrollfunktionen als übergreifende Unternehmensfunktionen und schliesst diese daher im Geschäftsplan ein. Im Rahmen der Geschäftsplanmeldung wird die FINMA die Angaben zur Organisation näher spezifizieren.

Fazit

Rz 15 wird nicht angepasst.

Zu Rz 17– verbundene Unternehmen

Stellungnahmen

SVV und santésuisse bemängeln, es sei unklar, was mit finanziellen und organisatorischen Abhängigkeiten gemeint sei. Zudem wird vorgeschlagen, dass bei Versicherern unter Gruppen– oder Konglomeratsaufsicht ein Gruppenorganigramm mit Erläuterungen einzureichen sei.

Würdigung

Die Bestimmung richtet sich an wirtschaftlich verbundene Unternehmen unter einheitlicher Leitung (Rz 17 Satz 1), weshalb ein erneuter Verweis auf finanzielle und organisatorische Abhängigkeiten nicht notwendig ist.

Gemäss Art. 191 Abs. 1 und Art. 204 AVO müssen Versicherungsgruppen und -konglomerate der FINMA jährlich ein umfassendes Organigramm einreichen, weshalb im Rahmen des Geschäftsplans auf diese Angaben verzichtet werden kann.

Fazit

Der Verweis auf finanzielle und organisatorische Abhängigkeiten wird gestrichen.

Es wird keine Änderung bezüglich der Angaben von Versicherungsunternehmen unter Gruppen– und Konglomeratsaufsicht vorgenommen.

Zu Rz 19–25 – Versicherungstätigkeit im Ausland

Stellungnahmen

Diverse Anhörungsteilnehmende kritisieren die Praxisänderung in Bezug auf die Versicherungstätigkeit im Ausland und wünschen, dass weiterhin auf die aktive Marktbearbeitung im Ausland statt auf die versicherten ausländischen Risiken abgestellt wird. Einzelne Teilnehmende monieren, dass mit der neuen Praxis insbesondere internationale Versicherungsprogramme nur noch mit grossem Aufwand abgeschlossen werden können, was sich vor allem für mittlere Versicherer nachteilig auswirke und international operierende Grossversicherungen bevorteile. Weiter wird vorgebracht, dass die neue Praxis bei Ausländern das Übertrittsrecht aus einer kollektiven Krankenversicherung in die Einzelversicherung verhindere.

Würdigung

Die Zulässigkeit der Versicherungstätigkeit im Ausland wird einzig durch die entsprechende ausländische Rechtsordnung geregelt. Die neue Praxis stellt keine zusätzlichen Anforderungen auf, sondern konkretisiert einzig, wann von einer Versicherungstätigkeit im Ausland auszugehen ist und der FINMA ein entsprechender Nachweis zu erbringen ist.

Die Versicherungsunternehmen werden einzig angehalten, ausländisches Aufsichtsrecht einzuhalten.

Gemäss Rz 24 ist für die Belegenheit des Risikos auf den Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers beim Vertragsabschluss abzustellen. Sofern ein Kollektivversicherungsvertrag den Übertritt von der Kollektiv- in die Einzelversicherung verbindlich regelt oder eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht und darüber hinaus der Deckungsumfang nicht wesentlich erweitert wird, liegt in Bezug auf Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG keine meldepflichtige, ausländische Versicherungstätigkeit vor und es ist kein Nachweis der ausländischen Behörden einzureichen. Dies entbindet die Versicherer jedoch nicht davon, die ausländischen Vorschriften zu beachten (vgl. Rz 25).

Fazit

Die in Rz 19-24 formulierte Praxisänderung bezüglich Tätigkeit im Ausland wird nicht angepasst.

Zu Rz 24 – Versicherungstätigkeit im Ausland

Stellungnahmen

Verschiedene Teilnehmende regen an, dass in Rz 24 die Rückversicherungstätigkeit explizit erwähnt werden sollte, da bei der Rückversicherungstätigkeit nicht auf die Belegenheit des eigentlichen Risikos abgestellt werden kann. Vereinzelt wird auch moniert, es sei unklar, wie reine Vermögensschadenversicherungen (z.B. die Rechtsschutzversicherung) zu behandeln seien, zumal eine Rechtsstreitigkeit auch eine ausländische Immobilie umfassen könne.

Würdigung

Die Belegenheit des Risikos stellt bereits seit langem ein Abgrenzungskriterium im Versicherungsrecht dar (z.B. Art. 101b Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetzes [VVG; SR 221.229.1], Art. 8 des Schadenversicherungsabkommens [SR 0.961.1]). Die Rz 21 und 22 umfassen einzig die entsprechenden Sachversicherungen. Rz 23 regelt den Spezialfall bei Reise- und Ferienrisiken und Rz 24 fungiert als Auffangbestimmung für alle anderen Versicherungen, insbesondere die Rückversicherung.

Fazit

Um allfällige Unklarheiten zu vermeiden, wird in Rz 24 die Rückversicherung explizit erwähnt.

Zu Rz 28 – Versicherungstätigkeit im Ausland, Nachweis

Stellungnahmen

Von der Swiss Re AG und vom SVV wird vorgebracht, dass der Nachweis gemäss Rz 28 neu auch für die Rückversicherung verlangt werde. Diese Anforderung sei nicht verhältnismässig, da die Rückversicherungstätigkeit in vielen Ländern nicht beaufsichtigt sei. Es müssten daher zahlreiche Negativbescheinigungen gemäss Rz 28 eingeholt werden.

Würdigung

Da bei der Rückversicherung bereits der Zedent durch die jeweils zuständige Behörde beaufsichtigt wird, kann ein Rückversicherer kaum ohne die entsprechenden Bewilligungen tätig werden. Gestützt auf Art. 35 Abs. 2 VAG, wonach die Bestimmungen des VAG für die Rückversicherung einzig sinngemäss anzuwenden sind, kann für die Rückversicherungstätigkeit auch auf die entsprechenden Nachweise verzichtet werden. Die Ausnahme gemäss Rz 32 betreffend die Rückversicherungstätigkeit in der Europäischen Union kann daher weiter gefasst werden, so dass für die gesamte Rückversicherungstätigkeit keine Nachweise im Rahmen des Geschäftsplans erbracht werden müssen

Fazit

Für die Rückversicherungstätigkeit müssen im Rahmen des Geschäftsplans keine Nachweise nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG der ausländischen Aufsichtsbehörden erbracht werden. Bei der Rückversicherungstätigkeit im Ausland stellt das Versicherungsunternehmen die aufsichtsrechtliche Konformität eigenverantwortlich sicher und dokumentiert dies intern. Rz 32 wird entsprechend angepasst und nicht mehr nur für die Rückversicherungstätigkeit in der EU, sondern weltweit gelten.

Zu Rz 29 – Versicherungstätigkeit im Ausland, Nachweis

Stellungnahmen

Der SVV beantragt, dass der Nachweis nach Rz 29 nicht nur subsidiär möglich sein soll.

Würdigung

Auf die ursprünglich vorgesehene Subsidiarität des Nachweises nach Rz 29 kann verzichtet werden.

In Bezug auf die Ausgestaltung des Rechtsgutachtens wird präzisiert, dass damit einzig die juristische Beurteilung einer qualifizierten Fachperson gemeint ist (die grundsätzlich auch eine gesellschaftsinterne Fachperson sein kann).

Fazit

Der Nachweis nach Rz 29 ist ohne Einschränkung und somit nicht nur subsidiär möglich.

Die juristische Beurteilung muss durch eine qualifizierte Fachperson erfolgen.

Zu Rz 34 – Kapitalstrategie und -planung

Stellungnahmen

Der SVV schlägt die Streichung von Rz 34 vor, da die Kapitalstrategie und -planung im Rahmen des *Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)* erfolge und dort dokumentiert werde.

Würdigung

Die Kapitalstrategie und -planung und das ORSA sind unterschiedliche Instrumente, die aber eng verzahnt sind.

Die Kapitalstrategie legt diejenigen Grundsätze fest, die die Grundlage der Entscheidungen der Geschäftsleitung im Hinblick auf den Kapitaleinsatz des Versicherungsunternehmens bilden. Der Zeithorizont strategischer Entscheide ist langfristig, während mit der Kapitalplanung deren mittelfristige Umsetzung erfolgt. Im Rahmen des ORSA-Prozesses erfolgt eine jährliche Einschätzung (*Assessment*), ob der Kapitalbedarf basierend auf den vorgegebenen Grundsätzen der Kapitalstrategie und Kapitalplanung über den festgelegten Planungshorizont ausreichend gedeckt ist. Die Ergebnisse des ORSA fliessen dabei in die zukünftige Kapitalplanung ein bzw. werden bei der Überarbeitung der Kapitalstrategie berücksichtigt.

Im Rahmen einer Erstbewilligung liegen die Ergebnisse des ORSA zudem noch nicht vor, weshalb die FINMA auf die entsprechenden Informationen betreffend die Kapitalstrategie und -planung angewiesen ist.

Fazit

Rz 34 wird angepasst. Die Kapitalstrategie und -planung muss bei einer Erstbewilligung in den Grundzügen aufgezeigt werden.

Zu Rz 35 – Kapitalabflüsse

Stellungnahmen

SVV und *santésuisse* bemängeln die Meldepflicht von Kapitalabflüssen und beantragen die Streichung der Randziffer. Insbesondere die Bezugnahme auf den Jahresgewinn wird kritisiert.

Würdigung

In Rz 35 wird eine Meldepflicht gestützt auf Art. 29 FINMAG eingeführt. Ein Verbot oder eine Bewilligungspflicht von Auszahlungen, welche die Limite überschreiten, wird damit nicht statuiert.

Die FINMA hat ein Interesse, über materiell wesentliche Kapitalabflüsse informiert zu werden, um Veränderungen oder die Gefährdung der Solvenz abzuschätzen.

Fazit

Rz 35 wird nicht angepasst.

Zu Rz 47 – direkte und indirekte Beteiligungen

Stellungnahmen

Der SVV und santésuisse wünschen die Streichung von Rz 47, da die Praxis betreffend die indirekten Beteiligungen nicht auf einer gesetzlichen Grundlage basiere. Der Wortlaut von Rz 47 sei zudem unklar und könne dazu führen, dass auch Beteiligungen unter der Limite von 10 % als indirekte Beteiligungen zu melden seien. Des Weiteren wird moniert, es sei unklar, wie die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse bei Zwischengesellschaften festgestellt werden sollen.

Würdigung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG sind direkte und indirekte Beteiligungen erfasst. Zudem sind Sachverhalte erfasst, durch die auf andere Weise massgebender Einfluss ausgeübt wird. Eine gesetzliche Grundlage ist somit gegeben.

Es ist richtig, dass auf die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse in den Zwischengesellschaften abgestellt wird, da nur dann Einfluss auf das Versicherungsunternehmen genommen werden kann. Massgeblich ist jedoch stets, dass mindestens 10 % des Kapitals des Versicherungsunternehmens durch eine Zwischengesellschaft gehalten wird.

Bei Zwischengesellschaften handelt es sich in der Regel nicht um Publikumsgesellschaften. Das Aktionariat ist hier meist sehr klein und in vielen Fällen werden alle Beteiligungen durch einen Aktionär alleine gehalten, da nur so der Einfluss auf das Versicherungsunternehmen ausgeübt werden kann. Die Befürchtungen, dass die Beherrschungsverhältnisse in Zwischengesellschaften schwierig zu beurteilen seien, erscheinen daher unbegründet.

Fazit

Rz 47 wird nicht angepasst

Zu Rz 55–57 – touristische Beistandsleistungen

Stellungnahmen

Der SVV bringt vor, dass in Bezug auf die Auslagerung von touristischen Beistandsleistungen eine zusätzliche Geschäftsplanänderung eingeführt werde, was zu einem Mehraufwand bei den Versicherungsunternehmen führe.

Würdigung

Rz 57 beinhaltet einzig einen Verweis auf Auslagerungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG. Sofern im Zusammenhang mit touristischen Beistandsleistungen die Auslagerung einer wesentlichen Funktion erfolgt, liegt eine geschäftsplanrelevante Auslagerung gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG vor, die der FINMA zu melden ist. Der zusätzliche Hinweis in Rz 57 betreffend die Meldung von Auslagerungen wesentlicher Funktionen bei touristischen Beistandsleistungen kann daher gestrichen werden.

Fazit

Die Umschreibung der touristischen Beistandsleistungen in Rz 56 wird gestrichen, da sie eher erläuternden Charakter hat und daher nicht in einem Rundschreiben geregelt werden muss. Gleiches gilt für die übrigen erläuternden Passagen in den Randziffern betreffend die touristische Beistandsleistung. Der Hinweis betreffend die Meldung von Auslagerungen wesentlicher Funktionen in Rz 57 wird gestrichen.

Zu Rz 60 – Risikomanagement und Controlling von Rückversicherungsforderungen

Stellungnahmen

Der SVV beantragt, dass Versicherungsunternehmen, die einzig die aktive Rückversicherung betreiben, das Risikomanagement und Controlling von Rückversicherungsforderungen nicht im Rahmen des Geschäftsplans nachweisen müssen. Diese Versicherungsunternehmen müssten kein gebundenes Vermögen stellen, weshalb eine enge Kontrolle der Rückversicherungsforderungen zum Schutz der Kunden (versicherten Personen) hier nicht notwendig sei. Zudem würde die Risikobeurteilung bereits im Rahmen des SST und im ORSA erfolgen.

Würdigung

Rückversicherer sichern die Verpflichtungen ebenfalls durch Rückversicherungsverträge oder Kapitalmarktinstrumente ab. Es muss vorausgesetzt werden, dass auch Rückversicherer über ein entsprechendes Risikomanagement und *Controlling*-Mechanismen verfügen.

Der Verweis auf die Regelung des gebundenen Vermögens ist nicht nachvollziehbar, zumal die Bestimmungen zum Geschäftsplan mit dem gebundenen Vermögen nicht in einem näheren Zusammenhang stehen. Anzumerken ist hier, dass einzig Schadenversicherer die rückversicherten Anteile der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sollbetrag des gebundenen Vermögens berücksichtigen können.

Fazit

Rz 60 wird nicht angepasst.

Zu Rz 63 – Organisationsfonds, zulässige Anlagen

Stellungnahmen

Gemäss Auffassung des SVV sollte Rz 63 gestrichen werden, da die Bestellung des Organisationsfonds nicht im Rahmen des Rundschreibens geregelt werden soll.

Würdigung

Es ist wichtig, dass die Anlagen im Organisationsfonds liquide sind. Der Organisationsfonds muss daher mit werthaltigen und leicht veräusserbaren Aktiven gedeckt sein, um seinen Zweck erfüllen zu können. Die Bezeichnung als Organisationsfonds stellt klar, dass es sich hierbei nicht um Rückstellungen für die weitere Geschäftsentwicklung handelt.

Die FINMA präzisiert hier das Verständnis von Liquidität und Werthaltigkeit im Zusammenhang mit dem Organisationsfonds.

Fazit

Rz 63 wird redaktionell angepasst.

Zu Rz 69 – Geldflussrechnung

Stellungnahmen

Der SVV bemängelt, dass Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG einzig die Planbilanz und die Planerfolgsrechnung erwähne, nicht jedoch die Geldflussrechnung.

Würdigung

Die Geldflussrechnung ist neben der Bilanz und der Erfolgsrechnung ein wichtiges Element bei der finanziellen Beurteilung von Gesellschaften. Die Geldflussrechnung ist daher für eine eingehende Beurteilung der finanziellen Planung bei einer Neugründung notwendig.

Fazit

Rz 69 wird nicht angepasst.

Zu Rz 70–82 – Risikomanagement

Stellungnahmen

Der SVV und santésuisse schlagen vor, dass die inhaltlichen Anforderungen an das Risikomanagement im FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“ umschrieben werden sollen.

Würdigung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. q VAG umfasst der Geschäftsplan der Versicherungsunternehmen auch Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken. Während das FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“ die allgemeinen Grundsätze festlegt, soll im Geschäftsplan die Umsetzung, mitunter Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken, in den Grundzügen aufgezeigt werden. Die FINMA gibt dazu eine gewisse Struktur vor. Konkrete inhaltliche Anforderungen betreffend die Ausgestaltung des Risikomanagements werden hingegen nicht gemacht.

Fazit

Rz 70-82 werden nicht angepasst.

Zu Rz 76 – Risikoidentifikation und -beurteilung

Stellungnahmen

Der SVV schlägt die Streichung von Rz 76 vor. Es sollen keine konkreten Zahlenwerte im Rahmen des Geschäftsplans verlangt werden, da sich diese regelmässig ändern würden.

Würdigung

Die Angaben zu den Risikolimiten sind im Rahmen der Erstbewilligung sinnvoll, da sich so ein umfassendes Bild von der Risikobereitschaft der Gesellschaft ergibt.

Fazit

Rz 76 wird angepasst. Die konkreten Risikolimiten sind einzig bei einer Erstbewilligung mitzuteilen.

Zu Rz 82 – Business Continuity Management

Stellungnahmen

Der SVV weist darauf hin, dass die BCM-Mindeststandards gemäss seiner anerkannten Selbstregulierung erst per 31. Juli 2017 umgesetzt werden müssen. Die Signal Iduna macht geltend, dass die anerkannte Selbstregulierung eine Genehmigung im Rahmen des Geschäftsplans ausschliesse.

Würdigung

Die Massnahmen zum BCM müssen erst per 31. Juli 2017 umgesetzt werden. Im Rahmen des Geschäftsplans muss aufgezeigt werden, wie die Grundsätze im Rahmen der Selbstregulierung umgesetzt werden.

Fazit

Es wird eine entsprechende Übergangsbestimmung eingeführt.

Zu Rz 84 – Übergangsbestimmungen

Stellungnahmen

Der SVV verlangt, dass für Geschäftsplanänderungen eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeführt werden soll, zumal auch die Meldeformulare noch nicht vorlägen.

Würdigung

Die Geschäftsplanbestimmungen gelten einzig für Erstbewilligungen und Geschäftsplanänderungen, die nach dem 1. Januar 2017 eingereicht werden, weshalb keine generelle Übergangsfrist zur Anpassung der Geschäftspläne notwendig ist. Die entsprechenden Meldeformulare werden zeitgerecht verfügbar sein.

Fazit

Rz 84 wird nicht angepasst.

Zu Rz 85 – Übergangsbestimmungen

Stellungnahmen

Swiss Re AG befürchtet erhebliche operationelle Risiken, da bei Versicherungsverträgen, die ab dem 1. Januar 2017 neu abgeschlossen werden, zahlreiche Bestätigungen von Aufsichtsbehörden eingeholt werden müssten.

Würdigung

Unabhängig von der Praxisänderung der FINMA in Bezug auf das Auslandgeschäft und dessen Nachweis gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG im Geschäftsplan müssen die regulatorischen Vorgaben der ausländischen Aufsichtsbehörden bereits heute eingehalten werden.

Aufgrund der eingeführten Erleichterungen in Bezug auf den Nachweis und insbesondere im Zusammenhang mit der Rückversicherungstätigkeit sollten die Anforderungen erfüllbar sein.

Fazit

Rz 85 wird redaktionell angepasst.

3.3 FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“

3.3.1 Geltungsbereich

Stellungnahmen

Der SVV regt an, Versicherungsunternehmen von Schweizer Versicherungskonzernen von der Umsetzung dieses Rundschreibens zu befreien, wenn die oberste Konzerngesellschaft die Anforderungen des Rundschreibens erfüllt; die in Rz 4 des RS 08/32 „Corporate Governance – Versicherer“ festgehaltene Praxis solle somit beibehalten werden. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit solle auch präzisiert werden, dass sich das Rundschreiben nur auf die Versicherungsunternehmen in der Schweiz sowie auf die Top Level Holding einer Gruppe oder eines Konglomerats in der Schweiz beziehe, und somit nicht auf Versicherungsunternehmen im Ausland und Versicherungsunternehmen der Gruppe in der Schweiz.

Würdigung

Gemäss Art. 2 Abs. 1 VAG unterstehen der Aufsicht nach dem VAG unter anderem schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben, Niederlassungen ausländischer Direktversicherungsunternehmen sowie auch Versicherungsgruppen und -konglomerate. Die Bestimmungen des VAG (und der AVO) gelten also grundsätzlich für (Solo-)Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen bzw. -konglomerate. Dies in Übereinstimmung mit den internationalen Prinzipien der IAIS (ICP 7 Corporate Governance und ICP 8 Risk Management and Internal Controls) die eine Umsetzung auf Stufe der Rechtseinheiten verlangen. Im Rundschreibenentwurf passt die FINMA insofern ihre Praxis an, als neu auch die schweizerischen Versicherungsunternehmen von Schweizer Versicherungsgruppen bzw. -konglomeraten verpflichtet sind, die Anforderungen zu Corporate Governance, Risikomanagement und internem Kontrollsystem umzusetzen. Erkenntnisse aus der Vergangenheit belegen, dass gerade (Solo-)Versicherungsunternehmen von Schweizer Versicherungsgruppen bzw. -konglomeraten Schwachstellen in den Bereichen Corporate Governance, Risikomanagement und internem Kontrollsystem aufweisen. Eine Umsetzung der Anforderungen der FINMA durch die oberste Gesellschaft genügt deshalb nicht.

Fazit

Rz 2 wird nicht angepasst.

3.3.2 Corporate-Governance-Prinzipien

Zu Rz 11 – Überprüfung der Angemessenheit der Kontrollfunktionen

Stellungnahmen

Für mehrere Anhörungsteilnehmende ist das explizite Festhalten an einer periodischen Überprüfung der Angemessenheit der Kontrollfunktionen durch eine unabhängige (interne oder externe) Partei nicht notwendig.

Würdigung

Die Kontrollfunktionen tragen wesentlich zu einer einwandfreien Geschäftsführung bei. Aus den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716a OR) ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Angemessenheit der Kontrollfunktionen nicht direkt. Die FINMA präzisiert hier die Aufsichtspraxis, da ohne wirksame, unabhängige Kontrollfunktionen die *Checks* und *Balances* im Unternehmen negativ beeinflusst werden. Dabei ist die Überprüfung der Angemessenheit der Kontrollfunktionen durch eine externe Stelle nicht zwingend. Entscheidend ist, dass die Überprüfung von einer unabhängigen Stelle vorgenommen wird.

Fazit

Rz 11 wird nicht angepasst.

Zu Rz 15 – Erfahrung, Fachwissen und persönliche Eignung

Stellungnahmen

Der SVV regt die Umformulierung der Rz 15 an und wünscht u.a., dass sich berufliche Erfahrung und Kenntnisse nur auf das Kollektiv beziehen sollen. Ausserdem fordert er die Streichung der Anforderung dauerhafter Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit mit der Begründung, weder das VAG noch die AVO kenne den Aspekt der Dauerhaftigkeit. Ferner stört er sich an der Verwendung des Begriffs „Aufsicht“.

Würdigung

Rz 7–15 erläutern Prinzipien, die ein Versicherungsunternehmen als Institut umzusetzen hat. Die FINMA versteht den Haupteinwand des Anhörungsteilnehmenden eher in Zusammenhang mit Rz 17. So wie sie im Rundschreibenentwurf formuliert ist, wiederholt diese Randziffer lediglich den Inhalt von Art. 12 Abs. 2 AVO, ohne zu einer Präzisierung zu führen. Rz 17 kann gestrichen werden; es wird auf Art. 12 Abs. 2 AVO verwiesen.

Das VAG und die AVO implizieren, dass die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit permanent erfüllt sein muss. Mit dem Zusatz „dauerhaft“ kommt zum Ausdruck, dass sich aufgrund eines veränderten Umfelds die Anforderungen an die Gewährsträger oder deren persönlichen Verhältnisse ändern können; Rz 15 verlangt vom Versicherungsunternehmen, dass es über Prozesse verfügt, die gewährleisten, dass es auf solche Veränderungen reagieren kann.

Die in Rz 15 verwendete Begrifflichkeit „Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle“ ist konsistent mit Art. 14 Abs. 1 Bst. 1 VAG.

Fazit

Rz 15 wird nicht angepasst. Rz 17 wird gestrichen; es wird auf Art. 12 Abs. 2 AVO verwiesen.

3.3.3 Verwaltungsrat

Zu Rz 18 – Anzahl Mitglieder

Stellungnahmen

Mit Verweis auf die Vorschriften des Obligationenrechts, welche einen Verwaltungsrat mit nur einer Person zulassen, beantragt der SVV die ersatzlose Streichung der Mindestanzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Würdigung

Die Komplexität und die Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts erfordern eine Mindestanzahl von Mitgliedern im Verwaltungsrat, um Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten zu können. Es ist kaum zutreffend, dass eine Person alleine über alle für die Oberleitung und Überwachung eines Versicherungsunternehmens notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Darüber hinaus sollen im Verwaltungsrat unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen vorhanden sein, damit dieser umfassende, fachlich und sachlich breit abgestützte Entscheide treffen kann. De facto entspricht die Mindestanzahl nach Rz 18 des Anhörungsentwurfs der bereits heute gelebten Praxis bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.

Fazit

Rz 18 des Anhörungsentwurfs wird nicht angepasst.

Zu Rz 19–24 – Unabhängigkeit

Stellungnahmen

Es wurde beantragt, die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates mangels gesetzlicher Grundlage ersatzlos zu streichen oder in einzelnen Punkten abzuschwächen bzw. mehr Ermessensspielraum für eine Einzelfallbeurteilung zu schaffen. Darüber hinaus wird erwähnt, dass nicht klar

sei, ob ein Verwaltungsratsmitglied der Muttergesellschaft, das in Schwester- bzw. Tochtergesellschaften ausschliesslich als Verwaltungsratsmitglied tätig ist, als unabhängig im Sinn dieser Bestimmungen gilt.

Würdigung

Indem ausgeführt wird, dass ein gewisser Anteil der Mitglieder des Verwaltungsrates unabhängig sein muss, präzisiert die FINMA die Gewährsvorschriften für den Verwaltungsrat (Art. 14 VAG, Art. 12 AVO). Für eine einwandfreie Beaufsichtigung und Oberleitung eines Versicherungsunternehmens durch den Verwaltungsrat ist es unerlässlich, dass zumindest ein gewisser Anteil der Verwaltungsratsmitglieder frei von Interessenkonflikten ist, welche sich aus einer zu starken Nähe zum Versicherungsunternehmen ergeben könnten.

Die Anforderung, dass ein Drittel der Mitglieder die genannten Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss, stellt keinen Eingriff in die Eigentumsrechte dar, denn die Eigentümer können weiterhin die Mitglieder des Verwaltungsrates frei bestimmen. Die Eigentümer üben nach wie vor ihre Rechte über die Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft aus (Art. 698 Abs. 1 OR). Vielmehr soll mit diesen Anforderungen erreicht werden, dass ausreichend unabhängige Sichtweisen in die Diskussionen und Entscheide des Verwaltungsrates eingebracht werden können.

Die Unabhängigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern von Mutter- oder Schwestergesellschaften wurde im Erläuterungsbericht adressiert. Die dort gewählte Formulierung, dass ein solches Verwaltungsratsmitglied „als unabhängig gelten kann“ ist so zu verstehen, dass die Person als unabhängig im Verwaltungsrat des Versicherungsunternehmens gilt, solange ihre Unabhängigkeit nicht aus anderen Gründen eingeschränkt ist. Somit ist zum Beispiel eine Spiegelung von Verwaltungsräten innerhalb einer unterstellten Gruppe bzw. eines unterstellten Konglomerates möglich.

Zur Präzisierung und Vereinfachung der Bestimmungen wird die Differenzierung zwischen den Anforderungen an die Unabhängigkeit vom Eigentümer und den anderen Unabhängigkeitskriterien aufgehoben. Darüber hinaus wird der Begriff „Beteiligter“ präzisiert.

Fazit

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Grundsatz bestehen.

Zu Rz 26 – kombinierter Risiko- und Prüfungsausschuss

Stellungnahmen

Es wird beantragt, dass auch Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 einen kombinierten Risiko- und Prüfungsausschuss bilden können.

Würdigung

Die Grösse und Komplexität von Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 erfordern, dass diese über separate Ausschüsse verfügen müssen. Beide Ausschüsse beschäftigen sich zwar mit Kontrollthemen, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten und aus unterschiedlichen Sichtweisen. Eine personelle Trennung zwischen den beiden Ausschüssen ist deshalb zur Stärkung der Governance im Verwaltungsrat gewünscht. Darüber hinaus sind in jedem dieser beiden Ausschüsse spezifische Kenntnisse notwendig und die Ausschussmitglieder sollen ausreichend Zeit zur Erfüllung ihrer Pflichten haben. Diese Anforderungen steigen mit der Grösse und Komplexität des Versicherungsunternehmens, weshalb eine Trennung sachgerecht ist.

Fazit

Rz 26 wird nicht angepasst.

3.3.4 Internes Kontrollsystem

Zu Rz 34–37 – Dokumentation des internen Kontrollsystems

Stellungnahmen

Mehrere Anhörungsteilnehmende regen an, die Dokumentationsanforderungen an das interne Kontrollsystem anzupassen (Rz 33) bzw. ersatzlos zu streichen (Rz 34–37), da diese weder angezeigt, noch realisierbar seien und im Widerspruch zum Prinzip der Verhältnismässigkeit stünden.

Würdigung

Die Auflistung ist in Anlehnung an Art. 97 Abs. 2 AVO zu verstehen. Die Rz 34–37 präzisieren die erforderliche Dokumentation des internen Kontrollsystems und wahren deshalb das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Fazit

Rz 33–37 werden nicht angepasst.

3.3.5 Kontrollfunktionen

Zur Schaffung einer neuen FINMA-Kompetenz

Stellungnahmen

Der SVV regt die Schaffung einer FINMA-Kompetenz an, Versicherungsunternehmen in begründeten Fällen in Anlehnung an Art. 27 Abs. 2 VAG von der Pflicht zur Einrichtung einzelner Kontrollfunktionen befreien zu können.

Würdigung

Art. 96 AVO sieht keine Delegationskompetenz an die FINMA vor, Versicherungsunternehmen von der Einrichtung einer Risikomanagement- und/oder einer Compliance-Funktion befreien zu können. Hingegen hat die FINMA weiterhin gestützt auf Art. 27 Abs. 2 VAG die Kompetenz, Versicherungsunternehmen von der Pflicht der Einrichtung einer internen Revision auf begründeten Antrag und auf Zusehen hin zu befreien.

Fazit

Es wird keine neue Rz aufgenommen.

Zu Rz 42 – Compliance

Stellungnahmen

Der SVV beantragt, sowohl die Verantwortung für die Identifikation und Einschätzung der Compliance-Risiken als auch für die Beurteilung der Angemessenheit der vom Unternehmen eingerichteten diesbezüglichen Prozesse und Kontrollen nicht der Compliance-Funktion, sondern dem Versicherungsunternehmen als Ganzes zu übertragen. Als Begründung wird vorgebracht, dass in der Praxis häufig nicht nur die Compliance-Funktion, sondern alle Geschäftsbereiche und Funktionen für die Identifikation, die Einschätzung und den Umgang mit den Compliance-Risiken in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen zuständig sind.

Würdigung

Die FINMA anerkennt, dass in den Versicherungsunternehmen unterschiedliche Ansätze zur Aufgabenverteilung zwischen der Compliance-Funktion und den operativen Geschäftsbereichen und Funktionen bestehen und die operativen Geschäftsbereiche und Funktionen eine Verantwortung für die Identifikation von Compliance-Risiken haben. Die FINMA bleibt jedoch bei ihrer Auffassung, dass die Beurteilung der Angemessenheit der vom Versicherungsunternehmen eingerichteten Grundsätze, Prozesse und (Kontroll-)Strukturen zur Einhaltung von rechtlichen, regulatorischen und internen Vorschriften eine Kernaufgabe der Compliance-Funktion ist. Von der Compliance-Funktion wird hier nicht erwartet, dass sie alle Prozesse und Kontrollen im Unternehmen detailliert überprüft, jedoch alle Unternehmensbereiche abdeckt und einen Überblick über alle wesentlichen, das Unternehmen betreffenden Vorschriften hat. Darüber hinaus muss sie sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten dafür zugewiesen sind und Prozesse und Kontrollen eingerichtet sind.

Fazit

Es wird eine neue Randziffer eingefügt, welche die Verantwortung für die Identifikation der wesentlichen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen und die Einschätzung der damit verbundenen Compliance-Risiken dem Versicherungsunternehmen als Ganzes überträgt. Darüber hinaus wird die Verantwortung der Compliance-Funktion präzisiert.

Zu Rz 44–53 – interne Revision

Stellungnahmen

Hinsichtlich der organisatorischen Einbindung und Berichterstattung der internen Revision regt der SVV an, dass die interne Revision sowohl dem Verwaltungsratspräsidenten als auch dem Prüfungsausschuss direkt unterstellt sein kann bzw. an diesen berichtet.

Des Weiteren regt der SVV an, sämtliche Bestimmungen zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der internen Revision zu streichen, da entsprechende Bestimmungen in den Berufsstandards des Schweizerischen Verbands für Interne Revision (SVIR) bzw. des Institutes of Internal Auditors (IIA) enthalten sind. Falls diesem Antrag nicht vollumfänglich entsprochen wird, sollen die Bestimmungen über die Durchführung einer mehrjährigen Prüfungsplanung und Überprüfung aller Bereiche der Geschäftstätigkeit und Funktionen des Versicherungsunternehmens gestrichen werden.

Würdigung

Die Bezeichnung „Verwaltungsrat“ im Abschnitt zur internen Revision ist als Oberbegriff zu verstehen und beinhaltet je nach Kontext den gesamten Verwaltungsrat oder den Prüfungsausschuss als Gremien bzw. den Verwaltungsratspräsidenten oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Vertreter der Gremien. In der praktischen Umsetzung der organisatorischen Einbindung der internen Revision bedeutet dies, dass der Leiter der internen Revision entweder dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterstellt sein kann.

Trotz der generellen Formulierung im Rundschreiben, wonach die interne Revision im Einklang mit nationalen oder internationalen Berufsstandards für die interne Revision ausgestaltet sein muss und diese Standards in ihrer Tätigkeit befolgt, möchte die FINMA mit den Ausführungen zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der internen Revision wesentliche diesbezügliche Elemente hervorheben.

Nach Würdigung der Anträge betreffend die Prüfungsplanung und -tätigkeit der internen Revision geht die FINMA auf die vorgebrachten Bedenken ein und nimmt entsprechende Anpassungen vor. Auf die explizite Anforderung einer mehrjährigen Prüfungsplanung wird verzichtet. Die Ausführungen zur Prüfungsdurchführung werden in die Bestimmungen zur Risikobeurteilung integriert.

Fazit

Die Bezeichnung „Verwaltungsrat“ wird an einigen Stellen ergänzt mit „oder Prüfungsausschuss“. Die Ausführungen zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der internen Revision bleiben bestehen. Die Bestimmungen über die Prüfungsplanung und -tätigkeit werden angepasst.

Zu Rz 54–57 – Auslagerung der internen Revision

Stellungnahmen

Der SVV regt an, mangels gesetzlicher Grundlage die Zustimmung der FINMA zur Auslagerung der internen Revision zu streichen bzw. bei gruppeninternen Auslagerungen den Zusatz zu streichen, wonach die Auslagerung der internen Revision oder Teile davon nur an die interne Revision des obersten Gruppenunternehmens möglich ist.

Würdigung

Die Rz 54–57 entsprechen unverändert der bisherigen Praxis der FINMA. Das Versicherungsunternehmen muss nach Art. 27 Abs. 1 VAG eine unabhängige interne Revisionsstelle einrichten und deren Auslagerung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG der FINMA melden. Die FINMA sieht keinen Anlass, ihre etablierte Praxis zu ändern, stellt jedoch Bedarf für eine Präzisierung der Rz 54 und 55 im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG fest (Ersetzen des Wortes „obersten“ durch „eines“).

Fazit

Die Rz 54–57 bleiben im Grundsatz bestehen. Die Rz 54–55 werden leicht angepasst.

3.3.6 Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen (Rz 58–66)

Stellungnahmen

Der SVV und teilweise auch *santésuisse* beantragen grösstenteils die ersatzlose Streichung der formulierten Anforderungen an das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem bei Auslagerungen. Kritisiert wird insbesondere die Einbindung sämtlicher Auslagerungen in das interne Kontrollsystem, wodurch die Verantwortung des Verwaltungsrates untergraben und das interne Kontrollsystem unnötig mit weniger wesentlichen Elementen aufgebläht würde.

Ausserdem regt der SVV aus Überlegungen der Einheit der Materien die grundsätzliche Aufnahme von auslagerungsbezogenen Anforderungen in das kommende Rundschreiben zu Auslagerung an.

Würdigung

Rz 59–66 betreffen wichtige notwendige Elemente des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems. Im Falle der Auslagerung von Aktivitäten an andere Dienstleister obliegt es dem auslagernden Versicherungsunternehmen, die Einhaltung relevanter aufsichtsrechtlicher Anforderungen durch den Dienstleistungserbringer sicherzustellen. Dies ist im Risikomanagement und im internen Kontrollsystem des Unternehmens verhältnismässig zur Art und zum Umfang der ausgelagerten Dienstleistung zu berücksichtigen.

Nichtsdestotrotz und aus Überlegungen der Konsistenz mit dem sich noch in Bearbeitung befindlichen FINMA-Rundschreiben „Outsourcing Banken und Versicherer“ werden die Rz 56–66 gestrichen.

Fazit

Das Kapitel VI Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen wird gestrichen. Die Rz 28 und 29 erhalten eine Präzisierung.

3.3.7 Übergangsbestimmung (Rz 67)

Präzisierend wird festgehalten, dass Gesuche zur Besetzung des Verwaltungsrats bereits heute nur dann genehmigt werden, wenn sie geeignet sind, die in Rz 19 ff. verlangte Quote von unabhängigen Verwaltungsräten zu verbessern.

3.4 FINMA-RS 17/3 „SST“

3.4.1 Allgemeines

3.4.1.1 Fristen und Begründungen

Zu den Prozessen und den Fristen für die FINMA

Stellungnahmen

Der SVV bemängelt generell, dass das Rundschreiben keine Angaben hinsichtlich der Prozesse der FINMA enthalte, so dass Versicherungsunternehmen keine Planungssicherheit hätten. Genehmigungen für ein internes Modell oder Modelländerungen würden somit inhaltlich und zeitlich vollständig dem Ermessen der FINMA unterliegen. Weiter wünschen einige Stellungnahmen konkrete neue oder die Verkürzung bestehender Fristen für die FINMA (namentlich für Rz 80, 82, 90, 92, 100, 101, 103, 106 und 188 der Anhörungsversion).

Würdigung

Die gewünschten Präzisierungen sind nicht nötig, weil die FINMA an das Verwaltungsrecht gebunden ist und dort die entsprechenden Vorgaben schon festgelegt sind. Eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Prozesse ist für die FINMA zudem nötig, um mit beschränkten Ressourcen eine allfällige Häufung von z.B. Genehmigungsanträgen bewältigen zu können.

Fazit

In Rz 80 wird der letzte Satzteil („das vor der weiteren Verwendung [...]“) gestrichen, da er redundant ist und dadurch zu Missverständnissen führen könnte.

Zu den Übergangsfristen bei Praxisänderungen

Stellungnahmen

Der SVV wünscht, im Rundschreiben festzuhalten, dass den Versicherungsunternehmen bei materiellen Änderungen bzw. Verschärfungen der FINMA-Praxis (einschliesslich der Verschärfung relevanter Parameter) angemessene Übergangsfristen einberäumt werden.

Würdigung

Die FINMA ist an das Verwaltungsrecht gebunden, und dort sind die entsprechenden Vorgaben festgelegt. In Rz 3 wird neu als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips festgehalten, dass die FINMA soweit möglich angemessene Übergangsfristen zur Umsetzung ihrer Anordnungen gewährt. Eine weitergehende pauschale Formulierung für Übergangsfristen wäre problematisch, weil durch den SST eine aktuelle Sicht der Solvenzsituation gegeben sein soll, was insbesondere die Aktualisierung gewisser Parameter ohne generelle Übergangsfrist bedingt. Wo möglich und sinnvoll, werden bereits in der Anhörungsversion an verschiedenen Stellen konkrete Übergangsfristen formuliert (z.B. in Rz 90 der Anhörungsversion).

Fazit

In Rz 3 der Anhörungsversion wird folgender Satz hinzugefügt: "Die FINMA gewährt den Versicherungsunternehmen soweit möglich angemessene Übergangsfristen zur Umsetzung ihrer Anordnungen."

Rz 80–82, 101 – Begründungen der Entscheide der FINMA

Stellungnahmen

Mehrere Anhörungsteilnehmende wünschen, dass in mehreren Randziffern explizit festgehalten wird, dass die FINMA ihre Entscheidungen (fundiert) begründet.

Würdigung

Die Begründung von Entscheiden durch die FINMA wird durch das Verwaltungsrecht geregelt; eine Wiederholung in einem Rundschreiben erübrigt sich.

Fazit

Die Rz 80–82 und 101 werden in Bezug auf Begründungen durch die FINMA nicht angepasst.

3.4.1.2 Wesentlichkeit und Vereinfachungen

Rz 15–16 – Wesentlichkeitsprinzip

Stellungnahmen

Mehrere Anhörungsteilnehmende wünschen Änderungen zum Wesentlichkeitsprinzip und zu in der SST-Ermittlung möglichen Vereinfachungen. In Rz 15 solle der Adressatenkreis nur auf das Management beschränkt oder die FINMA aus diesem gestrichen werden; auch solle der Begriff der Beeinflussung insoweit präzisiert werden, als dass sie von gewisser Erheblichkeit sein muss.

Weiter solle Rz 16 zur quantitativen Wesentlichkeitsgrenze ganz gestrichen werden und die quantitative Wesentlichkeitsgrenze solle nur für jede einzelne, nicht aber für die Gesamtheit der Vereinfachungen und Vernachlässigungen gelten.

Würdigung

Die FINMA kann aus dem in Rz 15 aufgeführten Kreis der Adressaten von Informationen zur SST-Ermittlung nicht gestrichen werden, da sie Entscheide und Massnahmen basierend auf dem SST trifft. Aus demselben Grund kann die Wesentlichkeit von Informationen zur SST-Ermittlung nicht alleine durch das Management eines Versicherungsunternehmens bestimmt werden. Die Erwähnung einer „Erheblichkeit“ ist redundant und könnte zu Unklarheiten führen.

Rz 16 zur quantitativen Wesentlichkeitsgrenze kann nicht gestrichen werden, da sie auch für die Versicherungsunternehmen ein nützliches Kriterium für die Wesentlichkeit darstellt. Sie kann nicht nur für jede einzelne Vernachlässigung und Vereinfachung gelten, da jede noch so grosse Vernachlässigung und Vereinfachung sonst soweit in einzelne zerstückelt werden könnte, dass jede einzelne und somit deren Gesamtheit nicht wesentlich wäre. Die FINMA anerkennt jedoch, dass es sich insbesondere bei Vereinfachungen nur um eine Teilmenge der Annahmen handelt, die der SST-Ermittlung zugrunde liegen, bei denen die Annahmen sich explizit als Vereinfachungen eines allgemeineren Vorgehens identifizieren lassen. Eine Abschätzung der Wesentlichkeit in der Form einer oberen Schranke ist zulässig; eine exakte Berechnung wird nicht notwendigerweise verlangt.

Fazit

Rz 15 der Anhörungsversion wird nicht angepasst. Rz 16 wird redaktionell angepasst; zudem wird der Verweis auf „jede einzelne Anpassung“ zugunsten „der Gesamtheit“ gestrichen. Damit soll klargestellt werden, dass keine umfassende Liste aller Vereinfachungen und Vernachlässigungen erwartet wird.

3.4.1.3 Zur Wesentlichkeit

Stellungnahmen

Mehrere Anhörungsteilnehmende wünschen, dass bspw. in den Rz 8–14, 43, 48, 51, 128, 136 und 180 festgehalten wird, dass diese auf wesentliche Elemente (Annahmen, Experteneinschätzungen usw.) begrenzt sind.

Würdigung

Das Wesentlichkeitsprinzip wird in Rz 15–16 der Anhörungsversion formuliert und gilt übergreifend und gesamthaft für das gesamte Rundschreiben. Eine punktuelle Erwähnung der Wesentlichkeit könnte zu Verwirrung Anlass geben.

Rz 180 sieht vor, dass grundsätzlich alle Kapital- und Risikotransferinstrumente im SST-Bericht aufgeführt werden. Damit soll Transparenz über die vorhandenen Instrumente und deren Abbildung gegeben werden, auch darüber, welche Instrumente zwar bestehen, aber im SST nicht abgebildet werden (im Einklang mit der verlangten Dokumentation von Vernachlässigungen).

Fazit

In Rz 180 wird präzisiert, dass grundsätzlich alle Instrumente aufzuführen sind.

3.4.1.4 Überleitung von der geprüften auf die SST-Bilanz (Rz 26, 167)

Stellungnahmen

Der SVV wünscht, dass die in Rz 167 vorgesehene Überleitung von der geprüften Bilanz aus der Jahresrechnung zur SST-Bilanz gestrichen wird, da sie bereits unter den Anwendungsbereich des FINMA-RS 16/2 "Offenlegung Versicherer (*Public Disclosure*)" falle. Ebenso wird gewünscht, in Rz 167 die Anforderung an die Aufstellung von Ausserbilanzpositionen in der geprüften Bilanz aus der Jahresrechnung zu streichen, weil die SST-Bilanz keine solche enthalte.

Für Rz 26 wird in Bezug auf die minimale Gliederung der SST-Bilanz gewünscht, dass diese an die Mindestgliederung der „marktnahen Bilanz Solo“ aus dem FINMA-RS 16/2 angepasst wird. Es wird auch gewünscht, die SST-Bilanz im Fundamentaldatenblatt (*Fundamental Data Sheet, FDS*) durch die „marktnahe Bilanz Solo“ aus dem FINMA-RS 16/2 zu ersetzen.

Würdigung

Da keine Anforderung besteht, die SST-Bilanz prüfen zu lassen, wird eine geprüfte Bilanz als Bezugspunkt und eine Überleitung davon auf die SST-Bilanz benötigt. Es ist das Ziel der FINMA, die Bilanzen insofern zu harmonisieren, dass die minimale Gliederung der SST-Bilanz eine Verfeinerung der minimalen Gliederung der Bilanz aus dem FINMA-RS 16/2 darstellt. Ein höherer Detaillierungsgrad kann für die Berichterstattung an die FINMA im Vergleich zur Offenlegung an die Öffentlichkeit durchaus

angebracht sein, weshalb die SST-Bilanz nicht durch die „marktnahen Bilanz Solo“ aus dem FINMA-RS 16/2 ersetzt werden kann. Bei der geprüften Bilanz aus der Jahresberichterstattung muss es sich um den Einzel- bzw. Konzernabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung [VASR; SR 221.432] handeln.

In Bezug auf die Ausserbilanzposition ist deren Aufstellung gerade deshalb relevant, weil die SST-Bilanz im allfälligen Gegensatz zur geprüften Bilanz keine Ausserbilanzpositionen enthalten soll und somit gegenüber der geprüften Bilanz gewisse zusätzliche Positionen enthalten kann.

Fazit

Rz 167 wird nicht angepasst. Rz 26 wird allgemeiner formuliert und mit einer Frist für die Bekanntgabe durch die FINMA versehen.

3.4.1.5 Auf- und Abschläge (Rz 101, 188)

Stellungnahmen

In Bezug auf Rz 101 und 188 der Anhörungsversion wünschen zwei Anhörungsteilnehmende, dass im Zusammenhang mit von der FINMA angeordneten Aufschlägen auf dem Zielkapital und Abschlägen auf dem risikotragenden Kapital nach Art. 50f AVO aufgeführt wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig seien und wenn die FINMA zum Schluss gelange, dass das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweiche, die dem internen Modell zugrunde liegen. Dies wird damit begründet, dass die FINMA keine über Art. 50f AVO hinausgehende Kompetenz habe. Auf- und Abschläge seien materiell zu begründen und nur als letztes Mittel und nach vorgängiger Fristerteilung zur Vornahme von Verbesserungen zulässig.

Würdigung

Wie in den Stellungnahmen aufgeführt, beruht die Kompetenz der FINMA zur Verfügung von Auf- und Abschlägen auf Art. 50f AVO. Es ist dort keine Einschränkung auf Ausnahmefälle, keine Anforderung an erhebliche Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die dem internen Modell zugrunde liegen und keine Angabe einer Frist für Verbesserungen vorgesehen. Die Vorgaben von Art. 50f AVO werden in Rz 101 und 188 nicht ausgedehnt; jedoch wurde bereits in Rz 188 der Anhörungsversion festgehalten, dass Auf- oder Abschläge nur vorgenommen werden, wenn sie wesentlich sind. Zur Klarstellung der rechtlichen Grundlage kann in Rz 101 und 188 jeweils ein Verweis auf Art. 50f AVO hinzugefügt werden.

Fazit

Bis auf einen Verweis auf Art. 50f AVO werden Rz 101 und 188 in Bezug auf Auf- und Abschläge nicht angepasst.

3.4.1.6 Anforderungen an Modelldokumentation und SST-Bericht

Stellungnahmen

In zwei Stellungnahmen wird vorgebracht, dass sich die Anforderungen an die Dokumentation des internen Modells und an den SST-Bericht massiv erhöht hätten. Hierzu vergleicht der SVV die 13 Randziffern im alten und die rund 30 Randziffern im neuen Rundschreiben in Bezug auf den Inhalt des SST-Berichts. Der SAV stellt die Frage, ob die Erhöhung zu einer inhaltlichen Verbesserung oder einem tieferen Verständnis führe; das heutige Niveau an Dokumentation und Berichterstattung sei bereits ausreichend.

Würdigung

Die Praxis zur Dokumentation des internen Modells und des SST-Berichts wird grösstenteils nicht geändert; die Vorgaben sind für ein ausreichendes Verständnis des SST notwendig. Die Anforderungen wurden nicht massiv erhöht, sondern die Erwartungen explizit gemacht. Der reine Vergleich der Anzahl Randziffern ist auch deshalb wenig aufschlussreich, weil das neue Rundschreiben einzelne Randziffern des FINMA-RS 08/44 zur besseren Lesbarkeit in mehrere aufgeteilt.

Auf konkrete Eingaben zur Streichung oder Anpassung von bestimmten Randziffern zu Dokumentation und SST-Bericht geht der vorliegende Bericht an geeigneter Stelle ein.

Fazit

Es werden keine Anpassungen aufgrund dieser Stellungnahmen vorgenommen.

3.4.2 Solvabilität im SST und Erfüllung/Abwicklung/Transfer

Rz 4, 30, 38, 46, 47, 49 – Erfüllung/Abwicklung/Transfer

Stellungnahmen

In den Rz 4, 30, 38, 46, 47 und 49 der Anhörungsversion wird im Kontext der Solvabilität im SST und der Bewertung von Verbindlichkeiten/Versicherungsverpflichtungen von Erfüllung, (geordneter) Abwicklung und Transfer gesprochen. Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass neben (eigener) Erfüllung auch explizit die Möglichkeit zur Übertragung der Versicherungsverpflichtungen an eine andere Gesellschaft („Transfer“) aufgeführt wird. Zudem erwähnt der SVV, dass die geordnete Abwicklung nicht definiert sei.

Würdigung

Die Nomenklatur in Bezug auf Erfüllung/Abwicklung/Transfer ist in der Anhörungsversion des Rundschreibens zu wenig klar. Daher soll neu konsequent der allgemeine Begriff „Erfüllung“ verwendet werden. Die Erfüllung durch Übertragung an eine andere Gesellschaft (im Sinne eines Transfers) setzt voraus, dass die übernehmende Gesellschaft die Verbindlichkeiten tatsächlich erfüllt, und ist stark von

einer Anzahl wesentlicher, schwer zu überprüfender/plausibilisierender Annahmen an diese Gesellschaft abhängig (z.B. handelt es sich dabei um eine leere Hülle? Oder werden die gesamten Verbindlichkeiten auf eine sehr grosse Gesellschaft übertragen, oder einzelne Teile an verschiedene sehr grosse Gesellschaften?). Um eine gewisse Vergleichbarkeit sicherzustellen, müssten Annahmen zur Übertragung von der FINMA vorgegeben werden, wie dies z.B. in Solvency II für die Ermittlung der *risk margin* der Fall ist. Stattdessen wird im Rundschreiben von eigener Erfüllung durch das Versicherungsunternehmen ausgegangen (was Kommutationen oder Übertragung gegen Ende der Erfüllung nicht ausschliesst).

In Rz 4 soll zur Präzisierung „eine geordnete Abwicklung [...] sicherzustellen“ durch „eine Erfüllung [...] erfolgen können, ohne dass das Versicherungsunternehmen neue Versicherungsverpflichtungen einget“ ersetzt werden. Damit wird die grundlegende Sicht klarer ausgedrückt. Die Formulierung „erfolgen können“ soll ausdrücken, dass nicht davon ausgegangen wird, dass es in der Realität in den meisten Fällen zu einer Erfüllung ohne Neugeschäft kommen wird.

Fazit

Die Rz 4, 30, 38, 46, 47 und 49 werden dahingehend angepasst, dass sie sich auf die Begriffe „Erfüllung“ bzw. „eigene Erfüllung“ beziehen.

Rz 4 – einheitliches Sicherheitsniveau

Stellungnahmen

Der SVV bringt vor, das Wort „einheitlich“ sei in der Formulierung „einheitliches Sicherheitsniveau im Hinblick auf die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer“ zu streichen.

Würdigung

Der in Rz 4 enthaltene Satz bezüglich des einheitlichen Sicherheitsniveaus ist für die Formulierung der Solvabilität im SST nicht nötig und kann unter Umständen zu Verwirrung führen.

Fazit

Der zweite Satz in Rz 4 wird gestrichen.

3.4.3 Grundsätze der SST-Ermittlung

Rz 6 – Abdeckung von Risiken

Stellungnahmen

Der SVV hinterfragt den Verweis in Rz 6 der Anhörungsversion auf die Art. 96, 96a und 111a AVO, da diese klar nicht Teil der SST-Ermittlung gemäss Art. 42 AVO seien. Rz 6 sei deshalb zu streichen oder

durch eine abschliessende Liste der relevanten Risiken zu ersetzen. Die ZIG wünscht, den Verweis auf Art. 111a zu streichen.

Würdigung

Der Verweis auf die Anforderungen aus Art. 96, 96a und 111a AVO bezieht sich nicht auf die Definition der für den SST relevanten Risiken, sondern auf den Nachweis, dass diese durch die SST-Ermittlung abgedeckt werden. Damit wird, konsistent mit einem holistischen Ansatz im Risikomanagement, für den Nachweis der Abdeckung die Verbindung zu verschiedenen FINMA-Anforderungen an die Identifikation und Beschreibung von Risiken hergestellt. So ist bspw. zu klären, ob ein im Rahmen der Risikoidentifikation nach Art. 96 Abs. 2 Bst. d AVO identifiziertes Risiko im SST abgedeckt werden soll und, falls ja, tatsächlich abgedeckt ist.

Fazit

Die Verweise in Rz 6 auf die AVO-Bestimmungen werden präzisiert.

Rz 13 – Experteneinschätzungen

Stellungnahmen

Nach Rz 13 der Anhörungsversion sind Experteneinschätzungen in einer Weise zu begründen, dass Nichtexperten deren Herleitung nachvollziehen können. Der SVV erachtet dies als überhöht und schlägt die Streichung des Passus vor, andernfalls sei der Begriff der Nichtexperten durch „sachkundige Personen“ zu ersetzen. Zudem wird gewünscht, den Zusatz „[...] sowie allfällige Anpassungen (beispielsweise durch das Management) werden transparent gemacht“ zu streichen, da unklar sei, was eine Anpassung darstellen würde.

Würdigung

Die Transparenz über Experteneinschätzungen soll es Personen ermöglichen, die Herleitung der Experteneinschätzungen nachvollziehen und beurteilen zu können, auch wenn diese Personen die Experteneinschätzung selbst nicht hätten herleiten können. D.h. nicht nur Experten sollen Experteneinschätzungen beurteilen können. Allerdings ist der verwendete Begriff eines „Nichtexperten“ nicht ausreichend präzise. Aus diesem Grund kann er durch „sachkundige Personen“ ersetzt werden, wobei diese nicht zwingend Teil des Versicherungsunternehmens sein müssen und sachkundig sein sollen, ohne notwendigerweise Experten zu sein.

Dass der Begriff „Anpassungen“ in diesem Zusammenhang unklar sei, ist nachvollziehbar. Die beabsichtigte Transparenz kann dadurch erreicht werden, dass die Prozesse, mit denen die Experteneinschätzungen hergeleitet wurden, nachvollzogen werden können. Dies impliziert, dass insbesondere vorgenommene Managementanpassungen zu dokumentieren sind.

Fazit

Rz 13 wird angepasst. Es wird ein zusätzlicher Bezug auf die durchgeführten Prozesse eingefügt.

3.4.4 SST-Bilanz

Rz 17 – Bilanzen am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag

Stellungnahmen

Der SVV beantragt, in Rz 17 der Anhörungsversion in der Formulierung „Für das Zielkapital werden zusätzlich die modellierten SST-Bilanzen [...] am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag verwendet“ die „modellierten SST-Bilanzen [...] am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag“ durch die „Veränderungen des risikotragenden Kapitals in der Einjahresperiode ab Stichtag“ zu ersetzen, da die explizite Modellierung der SST-Bilanzen am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag nicht der bisherigen Praxis entspräche und weder trivial noch sinnvoll sei.

Würdigung

Diese auf den Bezug auf die „modellierten SST-Bilanzen“ zurückzuführende Auslegung entspricht nicht der Intention von Rz 17. Der Grund dafür, die Verbindung zwischen Zielkapital und SST-Bilanz am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag explizit zu machen, besteht darin, ersichtlich zu machen, dass sich die Vorgaben an die SST-Bilanz und deren Bewertung im Rundschreiben auch auf das Ende der Einjahresperiode ab Stichtag beziehen und damit für die Ermittlung des Zielkapitals relevant sind.

Fazit

Die Formulierung von Rz 17 wird angepasst.

Rz 18–19 – Umfang der SST-Bilanz

Stellungnahmen

In Rz 18 und 19 der Anhörungsversion wird der Umfang der SST-Bilanz definiert, in Rz 19 insbesondere in Bezug auf Versicherungsverpflichtungen. Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, Rz 19 dahingehend zu ergänzen, dass Unternehmenssteuerpositionen auch in die SST-Bilanz aufgenommen werden, da diese rechtlich verbindliche Ansprüche und Verpflichtungen darstellen würden.

Der SVV wünscht, den Text aus dem Erläuterungsbericht, der eine Vereinfachung für die Definition des Umfangs der Bilanz darstellt, als neue Randziffer des Rundschreibens aufzunehmen. Bei Rz 19 handle es sich um eine einzigartige Abgrenzung, die „konträr zu allen anderen Frameworks“ sei und insbesondere bei Mehrjahresverträgen in der Nichtlebensversicherung zu Praxisänderungen führen könnte.

Würdigung

Nach Anhang 3 Ziff. 3 Abs. 2 AVO dürfen Unternehmenssteuerpositionen in der Berechnung des bestmöglichen Schätzwerts nicht berücksichtigt werden. Eine separate Modellierung von Unternehmenssteuerpositionen kann technisch aufwendig und schwierig überprüfbar sein. Dass Unternehmenssteuerpositionen nicht in den Umfang der SST-Bilanz gehören sollen, wird zur Klarstellung explizit aufgenommen.

Die Vereinfachung des Umfangs der Bilanz aus dem Erläuterungsbericht kann als zusätzliche Randziffer in das Rundschreiben aufgenommen werden. Die der Rz 19 zugrunde liegende Idee zur Definition des Umfangs der Bilanz für Versicherungsverpflichtungen findet sich z.B. explizit in Solvency II.

Fazit

Rz 18 wird ergänzt durch die Klarstellung, dass Unternehmenssteuerpositionen nicht in den Umfang der SST-Bilanz gehören. Die Vereinfachung zum Umfang der Bilanz aus dem Erläuterungsbericht wird als neue Randziffer übernommen.

Rz 24, 25, 57 – Währungen

Stellungnahmen

In Rz 24 und 25 der Anhörungsversion wird von der Währung zur Erstellung der SST-Bilanz gesprochen. Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz grundsätzlich frei gewählt werden kann; die ZIG wünscht, dass grundsätzlich die Währung der Berichterstattung gewählt werden kann. Die ersten Eingaben werden damit begründet, dass andernfalls Tochtergesellschaften einer Gruppe in unterschiedlichen Währungen bilanzieren müssten, und dass mit Rz 24 der Anhörungsversion über die Zeit potentiell unterschiedliche Währungen für die Erstellung der Bilanz gewählt werden müssten. Die zweite Eingabe wird damit begründet, dass sich anderenfalls eine deutliche Komplikation zur bisherigen Praxis und die Gefahr von Zirkularitäten ergäben. Die ersten beiden Teilnehmenden erwähnen, dass die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz von der Referenzwährung zur Bemessung des Währungsrisikos zu unterscheiden sei.

Im Zusammenhang mit der Währung wünscht die ZIG, den letzten Satz in Rz 57 zur Definition des Diskontfaktors r_0 zu streichen. Dies wird damit begründet, dass die Diskontierung des Mindestbetrags in der Währung des Mindestbetrags der *Reporting Unit* und nicht in der *Reporting Currency* der Gruppe oder des gesamten Versicherungsunternehmens erfolgen solle.

Würdigung

Die Stellungnahmen zeigen, dass der Begriff „Währung zur Erstellung der SST-Bilanz“ in Rz 24 der Anhörungsversion potentiell missverständlich ist. Es soll klarer zwischen der SST-Währung und der Währung, in der die SST-Bilanz dargestellt wird (SST-Bilanzwährung), unterschieden werden. Mit SST-Währung wird dabei die Währung bezeichnet, in der die Solvenzbedingung (Rz 53 der Anhörungsversion) gerechnet wird. Sie ist zudem für die Wahl des Diskontfaktors für das Einjahresrisikoka-

pital und die Diskontierung im Mindestbetrag relevant (Rz 57 der Anhörungsversion). Die Währung zur Darstellung der SST-Bilanz soll sich an der Währung für die Jahresberichterstattung orientieren.

Rz 25 der Anhörungsversion erlaubt eine Verwendung eines Währungskorbs für interne Modelle. Mit der angepassten Formulierung wird die Verwendung eines Währungskorbs allgemeiner genehmigungspflichtig, so dass Währungskörbe im Prinzip auch in Standardmodellen verwendet werden können.

Fazit

Rz 24 der Anhörungsversion wird so angepasst, dass sich die Währung (SST-Bilanzwährung) nach der Währung der geprüften Bilanz aus der Jahresberichterstattung richtet. Rz 25 wird so angepasst, dass die Verwendung eines Währungskorbs genehmigungspflichtig ist. Zur Definition des Begriffs der SST-Währung wird eine neue Randziffer aufgenommen.

In Rz 57 der Anhörungsversion wird die Formulierung „Währung der SST-Bilanz“ durch SST-Währung ersetzt.

Rz 31 – Dokumentation von Bewertungsmodellen

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass die in Rz 31 der Anhörungsversion verlangte Anforderung zur ausreichenden Dokumentation von Bewertungsmodellen gestrichen wird. Dies wird damit begründet, dass diese entweder Teil des internen Modells und dann dort dokumentiert seien, oder anderenfalls die Entscheidung über deren Behandlung durch das Unternehmen zu treffen sei.

Würdigung

Die gewünschte Streichung kann nicht aufgrund der gelieferten Begründung übernommen werden, da sämtliche verwendeten Modelle dokumentiert sein müssen und die Stellungnahmen nur auf interne Modelle eingehen, die Anforderung aber auch Standardmodelle betrifft. Mit der im Rahmen der AVO-Revision erfolgten Erweiterung umfasst der Begriff SST-Modell nicht nur Risikomodelle, sondern ebenfalls Bewertungsmodelle. Modelle sind entweder im Rahmen des Standardmodells oder des internen Modells spezifiziert und damit dokumentiert, oder sie müssen gemäss Rz 171–176 der Anhörungsversion im Rahmen der SST-Berichterstattung dokumentiert sein. Aus diesem Grund kann die gewünschte Streichung in Rz 31 aus Redundanzgründen übernommen werden.

Fazit

Rz 31 der Anhörungsversion wird angepasst.

3.4.5 Annahmen für die Bewertung zum Stichtag und für die Einjahresperiode ab Stichtag (Rz 32)

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, den letzten Satz von Rz 32 der Anhörungsversion über die Einschränkung möglicher Annahmen durch die FINMA ersatzlos zu streichen. Dies wird damit begründet, dass mit der Anforderung an die Verwendung realistischer Annahmen kein weiterer Bedarf der FINMA für Einschränkungen bestehe.

Würdigung

Der letzte Satz der Rz 32 war dadurch motiviert, dass die FINMA Annahmen einschränken können soll, die möglicherweise realistisch, aber schwer überprüfbar oder nur kompliziert zu modellieren sind, wie z.B. dynamische *Asset-Allokation*. Bei Standardmodellen werden Annahmen typischerweise durch die Ausgestaltung und die Vorgaben an das Modell eingeschränkt. Mit einer Neufassung von Rz 32 wird der Stellungnahme Rechnung getragen und die Einschränkung durch die FINMA auf Annahmen beschränkt, für die ein Versicherungsunternehmen nicht darlegen kann, dass sie realistisch sind.

In Rz 32 der Anhörungsversion wird für die Einjahresperiode ab Stichtag angenommen, dass das Versicherungsunternehmen der eigenen Geschäftsplanung folgt. Bei Versicherungsunternehmen, die sich im gelben Bereich oder im orangen Bereich gemäss Rz 201–205 der Anhörungsversion befinden, ist mit eigener Geschäftsplanung der von der FINMA genehmigte Massnahmenplan nach Rz 208 der Anhörungsversion gemeint.

Fazit

Der letzte Satz in Rz 32 wird gestrichen. Rz 32 wird angepasst.

3.4.6 Annahmen für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag (Rz 33–41)

Stellungnahmen

Drei Stellungnahmen betreffen die Annahmen für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag. Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen die ersatzlose Streichung der Rz 33–41 der Anhörungsversion. Der SAV begründet dies mit den Vorgaben der AVO, wonach die Bewertung des risikotragenden Kapitals am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag (wie auch zum Stichtag) marktkonsistent sein solle und auf bestmöglichen Schätzwerten beruhen müsse, wobei die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag insbesondere von der Solvenzsituation abhängen könne. Zudem stünde die im Rundschreiben vorgesehene *Run-off-Sicht* nicht mit internationalen Kapitalvorschriften, wie Solvency II, im Einklang.

Der SVV stellt sich die Frage eines Widerspruchs zur AVO und zur Konsistenz zu internationalen Kapitalvorschriften; zu Rz 4 der Anhörungsversion erwähnt er zusätzlich einen fundamentalen Wechsel

der Modellierungspraxis und einen Widerspruch zum bisherigen *Going-concern*- und Übertragungsansatz.

SVV und SAV bemängeln in ihrer allgemeinen Stellungnahme das Fehlen einer vorgängigen quantitativen und qualitativen Analyse. Da die Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden könnten und auch bezüglich inhaltlicher Definition noch vieles unklar sei, müsse ein solch völlig neues SST-Modell vor seiner Einführung zuerst ausgetestet und kalibriert werden.

Die ZIG schlägt Änderungen an den Rz 33–41 und zusätzliche Randziffern vor. Begründet wird dies ebenfalls mit den AVO-Vorgaben, das risikotragende Kapital marktkonsistent und unter realistischen Annahmen zu bewerten. Zudem müsse für interne Modelle, die *Use-Test*-Aspekte erfüllen können sollten, die Möglichkeit bestehen, realistischere Annahmen als die in Rz 33–41 vorgesehenen zu treffen. Die ZIG schlägt vor, dass im allgemeinen Fall am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag realistische und unter Umständen situationsabhängige Annahmen in Bezug auf den möglichen Eintritt in eine Abwicklungssituation zu wählen sind. Als Vereinfachung können alternativ ähnliche Annahmen wie in Rz 33–41 gewählt werden.

Würdigung

Mit den Rz 33–41 (und Rz 4) der Anhörungsversion wird dem SST die Bedingung zugrunde gelegt, dass ein Versicherungsunternehmen am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag die Versicherungsverpflichtungen ohne Schreiben von Neugeschäft erfüllen kann, wenn es über die Einjahresperiode gemäss realistischer eigener Geschäftsplanung vorgeht. Dadurch sind die bestehenden Ansprüche der Versicherungsnehmer geschützt, ohne dass dazu neue Versicherungsverpflichtungen eingegangen werden müssten. Versicherungnehmerschutz ist nach Art. 5 FINMAG und Art. 1 Abs. 2 VAG eine zentrale Aufgabe der FINMA. Diese *Run-off*-Sicht ergibt sich auch daraus, dass sich ein Versicherungsunternehmen jederzeit aus dem Markt zurückziehen kann, ohne dass die FINMA dies verhindern oder das Unternehmen zum Schreiben von Neugeschäft zwingen könnte.

Es ist nicht richtig, dass in der bisherigen SST-Praxis eine konsistente *Going-concern*-Sicht verwendet wurde. Zum einen müsste für eine konsistente *Going-concern*-Sicht am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag auch noch genügend Kapital verfügbar sein, was aber in Art. 41 Abs. 1 AVO zur Definition des Zielkapitals gerade nicht verlangt wird. Zum anderen entsprechen Rz 33–41 den Annahmen, die in der aktuellen Praxis oft in der Berechnung des Mindestbetrags verwendet und nun explizit aufgeführt werden. Neu sollen dieselben Annahmen auch für den bestmöglichen Schätzwert am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag verwendet werden, da die beiden zusammen den marktnahen Wert der Versicherungsverpflichtungen ergeben.

Durch die Sicht gemäss Rz 33–41 kann es zu Unterschieden zwischen der SST-Sicht und der Sicht kommen, die ein Versicherungsunternehmen für seine Geschäftssteuerung einnehmen möchte. In Bezug auf die Geschäftssteuerung stellt die Solvenzbedingung aus dem SST eine Randbedingung dar. Darüber hinaus gibt es keine Anforderung, das Geschäft nach SST zu steuern. Auch aus diesem Grund wurden die Rz 150–151 der Anhörungsversion zum *Use Test* für interne Modelle abgeschwächt.

Die Rz 33–41 widersprechen nicht den Vorgaben der AVO zu marktkonsistenter Bewertung unter bestmöglichen Schätzwerten und realistischen Annahmen; insbesondere sind die Annahmen von Rz 33–41, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen, die die FINMA im Hinblick auf den Versicherungsnehmerschutz als genügend erachtet, realistisch unter der betrachteten Situation.

Es trifft zu, dass bisher keine Auswirkungsanalyse vorgenommen wurde. Auch aus diesem Grund ist nach Rz 223 der Anhörungsversion eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 vorgesehen und wird die Industrie in die Entwicklung der Standardmodelle involviert. Spezifisch für das Standardmodell BVG wird ein Feldtest durchgeführt.

Wegen der bisher fehlenden Auswirkungsanalyse kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einzelnen Versicherungsunternehmen aufgrund der Annahmen für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode zu grösseren Veränderungen in der Solvenzsituation kommen kann. Sollte dieser Fall auftreten, wird die FINMA individuell mit dem Versicherungsunternehmen entsprechende Massnahmen und Übergangsfristen festlegen.

Rz 38 und 39 beziehen sich auf einen Plan zur eigenen Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen. Bei diesem handelt es sich nicht um ein vom Management zu unterzeichnendes Prozessdokument, sondern um eine Menge von Annahmen für die Bewertung bzw. Modellierung. Der Plan kann grundsätzlich „pfadabhängig“ und insbesondere vom Zustand am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag abhängig sein.

In Rz 40 soll der letzte Satz gestrichen werden, wodurch sich die Berechnungen vereinfachen und somit potentiell zu einer Erleichterung der Anforderung führen.

Fazit

In Rz 36 wird „werden vorgenommen“ durch „können vorgenommen werden“ ersetzt. In Rz 38 wird „Zielkapital“ durch „Summe aus Einjahresrisikokapital und Mindestbetrag“ ersetzt. In Rz 40 wird der letzte Satz gestrichen.

3.4.7 Bewertung – Zinskurven und Versicherungsverpflichtungen

Rz 44 – vorgegebene Zinskurven

Stellungnahmen

In Bezug auf die Vorgabe von Zinskurven durch die FINMA in Rz 44 der Anhörungsversion und der Möglichkeit, im Rahmen eines internen Modells eigene risikolose Zinskurven zu benutzen, weist die SI Re darauf hin, dass dies zu keiner Ungleichbehandlung von Versicherungsunternehmen führen sollte, die kein internes Modell haben. Der SVV wünscht, dass die FINMA lediglich die Methodik für die Zinskurven vorgibt und die Bestimmung der Zinskurven durch die Unternehmen zulassen soll. Die Methodik soll so nachvollziehbar veröffentlicht werden, dass Zinskurven auch unterjährig bestimmt werden können. Die Bestimmung solle zugelassen werden, damit interne Abläufe effizient genutzt werden

können (z.B. Konsistenz von Zinskurvenerzeugung per Stichtag und für Szenarien aus einem *Economic Scenario Generator*, ESG).

Würdigung

Die FINMA soll weiterhin nicht nur die Methodik zur Berechnung von Zinskurven veröffentlichen, sondern auch Zinskurven selbst, damit Versicherungsunternehmen diese nicht selbst herleiten müssen. Wie bisher soll es auch künftig möglich sein, nach der FINMA-Methodik selbst ermittelte Zinskurven zu benutzen, solange diese lediglich geringfügig von den vorgegebenen Zinskurven abweichen.

Die Verwendung eigener risikoloser Zinskurven im Rahmen eines internen Modells darf zu keiner Ungleichbehandlung von Standardmodellern führen. Die FINMA kann dies im Rahmen des Genehmigungsprozesses für interne Modelle sicherstellen.

Fazit

Rz 44 wird nicht angepasst.

Rz 50 – Kapitalkostensatz

Stellungnahmen

Der SVV wünscht, dass der Kapitalkostensatz für den Mindestbetrag in Rz 50 der Anhörungsversion auf 4 % reduziert wird. Der SAV regt an, die Zinsabhängigkeit des Kapitalkostensatzes explizit zu modellieren.

Würdigung

Beim Kapitalkostensatz handelt es sich um ein langfristiges Mittel, da im Mindestbetrag Kapitalkosten über die ganze Dauer der eigenen Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen enthalten sind. In Rz 50 kann der letzte Satz gestrichen werden. Im Einklang mit Rz 184 der Anhörungsversion wird der jeweils für eine jährliche SST-Ermittlung zu verwendende Kapitalkostensatz gleichzeitig mit den zu verwendenden Daten wie Zinskurven und Wechselkursen bekanntgegeben.

Fazit

Der letzte Satz in Rz 50 der Anhörungsversion wird gestrichen.

3.4.8 Risikotragendes Kapital, Solvenzbedingung und Zielkapital (Rz 59)

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende begrüßen die in Rz 59 der Anhörungsversion enthaltene Neudefinition des SST-Quotienten. Sie regen an, dem neuen Zähler und dem neuen Nenner eigenständige Begriffe zu geben, damit die Begriffe Zielkapital und risikotragendes Kapital nicht falsch verwendet würden.

Würdigung

Der neue Nenner entspricht dem Einjahresrisikokapital nach Rz 57 der Anhörungsversion und verfügt daher bereits über einen eigenständigen Begriff. Für den neuen Zähler soll kein eigenständiger Begriff definiert werden, um gegenüber der AVO nicht zu viele zusätzliche Begriffe einzuführen. Zudem entspricht dem neuen Zähler keine in anderen Zusammenhängen oft verwendete Grösse. Zur Präzisierung wird in Rz 59 festgehalten, dass im Zähler der Erwartungswert des diskontierten Mindestbetrags abgezogen werden muss.

Nach Art. 50f AVO kann die FINMA in gewissen Situationen Aufschläge auf dem Zielkapital verfügen, Diese werden im SST-Quotienten, wie angebracht, im Einjahresrisikokapital und/oder im Mindestbetrag berücksichtigt.

Fazit

In Rz 59 wird kein eigenständiger Begriff für den Zähler eingeführt, es erfolgt aber eine Präzisierung dessen Definition.

3.4.9 Kapital- und Risikotransferinstrumente

Rz 60 – Berücksichtigung von Kapital- und Risikotransferinstrumenten

Stellungnahmen

Der SVV wünscht, in Rz 60 der Anhörungsversion den Satzteil „und zum Stichtag als schriftliche Verträge vorliegen“ zu streichen. Dies, da eine Anrechnung von nach dem Stichtag abgeschlossenen Kapital- und Risikotransferinstrumenten grundsätzlich möglich sein und allenfalls einer Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen solle.

Würdigung

Die Vorgabe in Rz 60 entspricht dem Stichtagsprinzip des SST von Rz 22 der Anhörungsversion, nach dem in der Regel nur zum Stichtag bekannte Informationen und Daten verwendet werden können. Dennoch ist in Rz 60 die Anrechnung von ausgehenden Rückversicherungs- und Retrozessionsverträgen erlaubt. Für eine Genehmigungspflicht, insbesondere betreffend sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente wie Garantien, fehlt eine Rechtsgrundlage, wobei auch mit Genehmigungspflicht nicht ausgeschlossen werden könnte, dass die Entscheidung, ob ein Vertrag der FINMA zur Genehmigung vorgelegt wird, von Informationen nach dem Stichtag abhängig gemacht würde.

Fazit

Rz 60 wird nicht angepasst.

Rz 61 – Modellierung von Kapital- und Risikotransferinstrumenten

Stellungnahmen

Der SVV wünscht, Rz 61 der Anhörungsversion ersatzlos zu streichen, da die Anforderung für gruppeninterne Instrumente bereits durch Art. 46 Abs. 3 AVO gegeben und die Ausdehnung auf Gegenparteien ausserhalb der Gruppe nicht sachgerecht und nicht umsetzbar sei.

Würdigung

Rz 61 kann für gruppeninterne Instrumente als Klarstellung von Art. 46 Abs. 3 AVO angesehen werden. Bei externen Gegenparteien ist, wie in Rz 61 vorgesehen, deren Risikosituation relevant und wird beispielsweise durch ein Rating approximiert. Ebenso ist die Beteiligungsstruktur relevant, da im Allgemeinen Ratings der Gegenpartei und Ratings der Mutter der Gegenpartei zu unterscheiden sind. Bei gruppeninternen Gegenparteien sind typischerweise mehr Informationen verfügbar und somit weniger Vereinfachungen notwendig.

Fazit

Rz 61 wird nicht angepasst.

Neue Randziffer – Arten von Kapital- und Risikotransferinstrumenten

Stellungnahmen

Verschiedene Eingaben zu Rz 66–71 der Anhörungsversion wünschen die Einfügung eines Verweises auf Art. 22a AVO zu risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten.

Würdigung

Der Verweis auf Art. 22a AVO ist an den gewünschten Stellen nicht angebracht, da dieser risikoabsorbierende Kapitalinstrumente zum Gegenstand hat, die Rz 66–71 sich dagegen auf sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente beziehen. Um die Unterschiede und die Nomenklatur der verschiedenen Kategorien von Kapital- und Risikotransferinstrumenten klarer zu machen, soll eine zusätzliche Randziffer vor Rz 60 der Anhörungsversion eingefügt werden.

Fazit

Es wird eine neue Randziffer aufgenommen, in der unter Verweis auf Art. 22a AVO die Kategorien von Kapital- und Risikotransferinstrumenten aufgeführt werden.

Rz 66–70 – Berücksichtigung von sonstigen Kapital- und Risikotransferinstrumenten

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende verlangen eine Anpassung von Rz 66 sowie die ganze oder teilweise Streichung der Rz 67–70 der Anhörungsversion. Dies wird damit begründet, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Instrumente bereits in Art. 22a, 22b und 46 AVO festgelegt seien und die FINMA diese im Rundschreiben nicht weiter einschränken könne, da die AVO dem Rundschreiben in der Hierarchie vorgehe.

Würdigung

In Rz 66–70 geht es um „sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente“ wie z.B. Garantien, deren Berücksichtigung im SST in Art. 46 Abs. 3–5 AVO behandelt wird, nicht aber in Art. 22a und 22b AVO zu risikomindernden Kapitalinstrumenten. Nach Art. 46 Abs. 3 Bst. a AVO muss die Abbildung solcher Instrumente im Einklang mit den Bewertungs- und Risikoquantifizierungsgrundsätzen des SST erfolgen. Die beabsichtigte Konkretisierung dieser Anforderung durch Rz 66–70 der Anhörungsversion kann durch eine Anpassung von Rz 66 ersetzt werden, die direkter und prinzipienbasiert auf das beabsichtigte Ergebnis zugeschnitten ist und sich auf die Modellierung anstatt auf die Ausgestaltung der Verträge bezieht. Die angepasste Rz 66 wird in zwei Randziffern aufgeteilt.

Die Modellierung eines Vertrags im SST soll die Vertragsereignisse realistisch abbilden, d.h. in einer Weise, wie sie in der Realität in den verschiedenen relevanten Situationen tatsächlich erfolgen würden. Dabei kann es Wahlmöglichkeiten für Anpassungen von Vertragsbedingungen nach dem Stichtag geben. Beispiele sind Anpassungen von Triggern oder Parametern, Kündigungen des Vertrags oder ein beidseitiger Verzicht auf Zahlungen bei Fälligkeit.

Gewisse solcher Wahlmöglichkeiten können Teil der bestehenden Vertragsbedingungen sein und Optionen darstellen, die durch eine gewählte Strategie ausgeübt werden können. In der Modellierung soll die Strategie so angenommen werden, dass es durch Wahl einer anderen Strategie zu keiner Verschlechterung des SST-Quotienten kommen kann, denn anderenfalls könnte in der Realität eine Strategie gewählt werden, durch die sich der SST-Quotient in der Modellierung besser darstellt als in der Realität. Soweit für den konkreten Fall notwendig, teilt die FINMA einem betroffenen Versicherungsunternehmen auf diesem Prinzip basierende Anforderungen an sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente individuell mit.

Weitere Wahlmöglichkeiten bestehen darin, dass die Vertragsparteien sich nachträglich einvernehmlich auf eine Änderung der Vertragsbedingungen bis zu einer Aufhebung des Vertrags einigen können. Dies kann beispielsweise im Fall einer von einem Mutterversicherungsunternehmen an ein Tochterversicherungsunternehmen gegebenen Garantie ein Problem darstellen, falls eine Garantiezahlung an das in einer kritischen Lage befindende Tochterversicherungsunternehmen nicht so erfolgt, wie im ursprünglichen Vertrag vorgesehen. Aus diesem Grund wird zusätzlich verlangt, dass nachträgliche Vertragsänderungen von der FINMA genehmigt werden müssen. Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Auswirkung der Änderungen im Sinne von Rz 15–16 der Anhörungsversion wesentlich sind.

Fazit

Rz 67–70 werden gestrichen. Rz 66 wird angepasst und in zwei Randziffern aufgeteilt.

Rz 65, 71 – Erfüllung der Anrechenbarkeitsbedingungen

Stellungnahmen

Der SVV wünscht die Streichung von Rz 71 der Anhörungsversion, da dies bereits in Art. 22b AVO geregelt sei.

Würdigung

Bei Rz 65 und 71 der Anhörungsversion geht es um eine Möglichkeit, wie die verschiedenen Anrechenbarkeitsbedingungen aus der AVO für Kapital- und Risikotransferinstrumente approximativ erfüllt werden können. Da die Anrechenbarkeitsbedingungen in der AVO formuliert sind, sind die beiden Randziffern nicht notwendig.

Fazit

Rz 65 und 71 werden gestrichen.

3.4.10 Szenarien und Stresstests

Rz 72–76 – Berücksichtigung von Szenarien im SST

Stellungnahmen

Da nach dem Verständnis des SVV die Szenarien nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen auf die Verteilung zu aggregieren sind, seien in Bezug auf Rz 72–76 der Anhörungsversion die Szenarien abzuschaffen.

Würdigung

Die Auswertung der von der FINMA im Rahmen des SST definierten Szenarien und vom Versicherungsunternehmen gewählten eigenen Szenarien ist in Art. 42 Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AVO vorgeschrieben. Die Auswertung von Szenarien, vor allem in Bezug auf Extremereignisse und insbesondere zur Plausibilisierung verwendeter Modelle, ist ein äusserst wichtiges und nützliches Instrument des Risikomanagements.

Fazit

Die Rz 72–76 der Anhörungsversion zu Szenarien werden nicht angepasst.

Rz 77 – Stresstests

Stellungnahmen

Von der ZIG wird die Behandlung von Stresstests im Rahmen des SST in Frage gestellt. Die santésuisse wünscht eine Präzisierung der geplanten Massnahmen und der SVV wünscht keinen separaten Bericht zu den Auswirkungen der Stresstests, da diese bereits im ORSA-Bericht behandelt würden.

Würdigung

Die Stresstests werden im Rahmen des SST behandelt, weil die Auswirkungen der Stresstests in Bezug auf die SST-Bilanz quantifiziert werden. Sie sind nicht durch den ORSA-Bericht abgedeckt, da es im ORSA um vom Versicherungsunternehmen selbst gewählte Szenarien geht, die Stresstests dagegen von der FINMA vorgegeben werden. Gemäss Art. 53a AVO kann die FINMA zusätzlich zum SST-Bericht Stresstests verlangen, so dass es dazu unter Umständen einen zusätzlichen Bericht braucht. Rz 77 der Anhörungsversion kann umformuliert werden, um diese Punkte hervorzuheben. Insbesondere kann klargestellt werden, dass ein Bericht dazu nicht per se, sondern auf Aufforderung durch die FINMA hin zu erstellen ist.

Fazit

Rz 77 der Anhörungsversion wird redaktionell angepasst.

3.4.11 Modelle für die SST-Ermittlung

Neue Randziffer – Risikosituation genügend widerspiegeln

Stellungnahmen

Einige Anhörungsteilnehmende bringen vor, dass aus dem Rundschreiben nicht klar hervorgehe, welche Kriterien die FINMA der Prüfung und dem Entscheid zu internen Modellen zugrunde lege und dass insbesondere die aus der AVO stammende Anforderung „die Risikosituation genügend widerspiegeln“ bzw. „genügend“ nicht klar definiert sei. Die für eine Genehmigung zu erfüllenden Kriterien seien so darzulegen, dass sie von einer Drittpartei nachvollzogen und unabhängig geprüft werden können.

Würdigung

Die Angabe einer umfassenden Liste konkreter Kriterien widerspricht einer prinzipienbasierten Aufsicht und lässt sich auch praktisch, angesichts der Vielzahl möglicher Risikosituationen, vermutlich nicht unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Standardmodelle formulieren. Hingegen kann die Anforderung „die Risikosituation genügend widerspiegeln“ nach Art. 50c AVO in Bezug auf die Wesentlichkeitsdefinitionen von Rz 15 und 16 der Anhörungsversion konkretisiert werden.

Fazit

Es wird eine neue Rz nach Rz 80 der Anhörungsversion aufgenommen, in der „die Risikosituation genügend widerspiegeln“ in Bezug auf die Wesentlichkeitsdefinition von Rz 15 und 16 der Anhörungsversion konkretisiert wird.

Rz 85–87 – wesentliche Modelländerungen

Stellungnahmen

In Rz 85–87 der Anhörungsversion werden wesentliche Modelländerungen umschrieben. In Bezug auf Rz 86 wünschen zwei Anhörungsteilnehmende, dass die quantitative Schwelle für eine wesentliche Modelländerung von 5 % auf 10 % erhöht wird, um denselben Schwellenwert zu verwenden wie für die Wesentlichkeit in Rz 16 der Anhörungsversion. Zudem solle als Referenzpunkt die letzte Berichterstattung an die FINMA anstatt die letzte Freigabe des internen Modells durch die FINMA gewählt werden, da letzteres nicht praktikabel sei.

Für Rz 87 in der Anhörungsversion wünschen zwei Anhörungsteilnehmende, dass „konzeptuelle Änderungen“ durch „materielle konzeptuelle Änderungen“ ersetzt wird. Die ZIG wünscht eine Streichung von „Vernachlässigungen bisher verwendeter Modellelemente“ und der SVV möchte, dass am Ende der Randziffer eingefügt wird „die im Sinne von Rz 16 wesentlich sind“. Dies wird damit begründet, dass Vernachlässigungen auch der quantitativen Schwelle unterworfen sein müssen, da sonst z.B. jeder Wegfall einer Vereinfachung eine wesentliche Modelländerung darstelle.

Würdigung

Für Rz 86 soll die quantitative Schwelle wie gewünscht auf 10 % erhöht werden. Der Referenzpunkt soll auf der letzten Freigabe des internen Modells durch die FINMA bestehen bleiben, da dadurch die Situationen erfasst werden, in denen sich das Modell seit der letztmaligen Freigabe soweit geändert hat, dass eine neue Genehmigung nötig wird. Dies kann sich z.B. aus der Kumulation nicht wesentlicher Modelländerungen ergeben. In der Praxis können angemessene Vereinfachungen verwendet werden.

In Rz 87 ist die Einfügung von „materielle“ in „konzeptuelle Änderungen“ nicht sinnvoll, da es hier gerade um neue Aspekte geht, die aktuell nicht der quantitativen Schwelle unterworfen sind, aber potentiell eine (auch materiell) wesentliche Auswirkung haben werden (z.B. geplantes neues Geschäft, *Cyberrisk*). Dasselbe gilt auch für Vernachlässigungen. In der Praxis kann es sinnvoll sein, bei Unklarheiten über die Wesentlichkeit spezifischer Modelländerungen auf die FINMA zuzugehen.

Fazit

In Rz 86 wird die quantitative Schwelle auf 10 % erhöht. Rz 87 wird nicht angepasst.

Rz 89 – Überprüfung des Modells und Genehmigungsprozesse

Stellungnahmen

In zwei Stellungnahmen wird gewünscht, Rz 89 der Anhörungsversion ersatzlos zu streichen, da unklar sei, inwiefern die Überprüfung mit der Freigabe zusammenhänge. Wesentliche Modelländerungen seien genehmigungspflichtig, nicht wesentliche könnten vom Versicherungsunternehmen gleich umgesetzt und implementiert werden.

Würdigung

Es geht in Rz 89 darum, dass für die SST-Ermittlung jeweils ein zugelassenes SST-Modell verwendet werden soll, das die aktuelle Risikosituation genügend abbildet. Dazu wird in Rz 89 prinzipienbasiert der in Art. 50d Abs. 3 AVO verlangte Prozess zur regelmässigen Überprüfung des verwendeten Modells durch das Versicherungsunternehmen mit dem Freigabeprozess des Modells durch die FINMA, z.B. bezüglich wesentlicher Modelländerungen, verbunden. Insbesondere sollen Änderungen der Risikosituation von einem Versicherungsunternehmen so erfasst werden, dass sie rechtzeitig zu Anträgen auf Modelländerungen führen.

Fazit

Rz 89 wird dahingehend präzisiert, dass sich die vorgeschriebene regelmässige Prüfung insbesondere auf die genügende Abbildung der Risikosituation bezieht.

Rz 90 – SST-Modell für nächste SST-Ermittlung

Stellungnahmen

Der SVV wünscht, dass Rz 90 der Anhörungsversion ersatzlos gestrichen wird, da nicht nachvollziehbar sei, wieso bei einem zugelassenen Modell noch Auf- oder Abschlüsse vorgenommen werden könnten. Die ZIG wünscht, die Formulierung „in der Regel“ zu streichen, da Versicherungsunternehmen Klarheit über das zu verwendende Modell haben müssten.

Würdigung

Es geht in Rz 90 um prospektive Anpassungen, die sich auf die nächste SST-Ermittlung beziehen. Allfällige Anpassungen bzw. Auf- oder Abschlüsse sind als kurzfristige und provisorische Anpassungen zu verstehen, die das zugelassene SST-Modell nicht ändern und deren Implementierung keinen grossen Aufwand erzeugen soll. Sie können sich beispielsweise aus der Analyse der SST-Berichterstattung durch die FINMA ergeben. Beispielsweise könnten sich wesentliche Änderungen der Risikosituation zeigen, die eigentlich zu einer wesentlichen Modelländerung hätten führen sollen. Die Formulierung „in der Regel“ kann nicht gestrichen werden, da die FINMA von den sechs Monaten in Ausnahmefällen abweichen können soll (z.B. wenn Mitte Oktober eine grosse Akquisition bekannt wird).

Fazit

Rz 90 wird nicht angepasst.

Rz 96 – Referenzpunkt für Modelländerungen

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass in Rz 96 der Anhörungsversion die Referenz auf die Änderungen „seit dem letzten relevanten Entscheid der FINMA“ durch „seit der letzten SST-Berichterstattung an die FINMA“ ersetzt wird.

Würdigung

In Rz 96 kann der Satz beginnend mit „Bei einem Antrag“ gestrichen werden, da die entsprechende Anforderung klarer in Rz 133 der Anhörungsversion ausgeführt werden kann. Die Stellungnahmen werden im Kontext der Stellungnahmen zu Rz 133 der Anhörungsversion behandelt.

Fazit

In Rz 96 wird der Satz beginnend mit „Bei einem Antrag“ gestrichen.

Rz 99 – Vergleichsrechnung mit einem Standardmodell

Stellungnahmen

Von zwei Anhörungsteilnehmenden wird gewünscht, in Rz 99 der Anhörungsversion den Verweis auf das Standardmodell durch „dem aktuell zugelassenen SST-Modell“ zu ersetzen. Dies wird damit begründet, dass der Verweis auf das Standardmodell systemfremd und nicht richtig sei: Da mit Abschluss des Bedarfsnachweises festgestellt würde, dass kein Standardmodell angemessen ist, könne das Standardmodell in der Auswirkungsanalyse keine Rolle mehr spielen.

Würdigung

Die gewünschte Anpassung kann nicht übernommen werden, weil Rz 99 auch die wesentliche Modelländerung eines internen Modells abdeckt und dort eine Vergleichsrechnung immer geliefert werden soll. Die Absicht ist vielmehr, dass ein Unternehmen möglicherweise von einer Vergleichsrechnung mit einem Standardmodell entbunden werden kann, wenn eine solche keine für die summarische Prüfung nützlichen Erkenntnisse liefert. Jedoch muss neben dem Vergleich mit dem aktuell zugelassenen SST-Modell auch ein Vergleich mit einem von der FINMA bestimmten Standardmodell verlangt werden können. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn kein mit dem in diesem Rundschreiben beschriebenen Prozess aktuell zugelassenes SST-Modell vorhanden ist.

Rz 98 der Anhörungsversion mit dem Verweis auf das Formular „summarische Prüfung“ kann durch die Anpassung in Rz 95 der Anhörungsversion ersetzt werden, dass der Antrag die Einhaltung der

Anforderungen zu internen Modellen im SST (Art. 50c Bst. b AVO) bestätigen muss und dieser von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen ist.

Fazit

In Rz 99 wird hinzugefügt, dass eine Vergleichsrechnung nicht nur zum aktuell zugelassenem SST-Modell verlangt werden kann, sondern auch zu einem von der FINMA bestimmten Standardmodell.

Rz 98 wird gestrichen. Rz 95 wird angepasst.

Rz 101 – Fokus der summarischen Prüfung

Stellungnahmen

In Bezug auf Rz 101 der Anhörungsversion wünschen zwei Anhörungsteilnehmende eine verbindliche Frist für die Rückmeldung der FINMA und zusätzliche Aussagen zu Auf- und Abschlügen. Zusätzlich solle der Satzteil „fokussiert die FINMA auf die wesentlichen Risiken“ durch „fokussiert die FINMA auf die genügende Abbildung der wesentlichen Risiken“ ersetzt werden.

Würdigung

Die Eingaben zu einer verbindlichen Frist für die Rückmeldung der FINMA und zusätzliche Aussagen zu Auf- und Abschlügen werden in Abschnitt 3.4.1 behandelt.

Die vorgeschlagene Formulierung des Satzteils von Rz 101 kann zur Klarheit vorgenommen werden; jedoch müssen dann zusätzlich die Vollständigkeit der Dokumentation und die Erfüllung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen als Schwerpunkte aufgeführt werden.

Fazit

Rz 101 wird wie folgt ergänzt: „Die summarische Prüfung der FINMA fokussiert vorwiegend auf die genügende Abbildung der wesentlichen Risiken, die Vollständigkeit der Dokumentation des internen Modells und die Erfüllung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen.“ Zusätzlich werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3.4.12 Standardmodelle

Neue Randziffer – neue und wesentlich überarbeitete Standardmodelle

Stellungnahmen

Der SVV wünscht eine zusätzliche Randziffer zwischen Rz 104 und 105 der Anhörungsversion, in der festgehalten wird, dass bei neuen bzw. wesentlich überarbeiteten Standardmodellen ein Feldtest durchgeführt wird, der sich am Prüfprozess für interne Modelle orientiert (Rz 124, 126, 127, 129, 130, 132 ff. der Anhörungsversion) und analog dokumentiert wird. Dies wird damit begründet, dass die

FINMA als Grundlage für die Entwicklung von Standardmodellen die gleichen Qualitätsmerkmale wie die Versicherungsunternehmen bei internen Modellen anstreben soll.

Zusätzlich wünschen der SVV und die ZIG in Rz 105 der Anhörungsversion den Zusatz „Die FINMA dokumentiert und veröffentlicht die Standardmodelle und die zugrunde liegenden Annahmen unter einer sinngemässen Anwendung der Anforderungen nach Rz 113–141.“ Als Begründung wird angeführt, dass die Versicherungsunternehmen in der Lage sein müssten, den Vergleich zwischen internem Modell und Standardmodell profund und nicht allein basierend auf einem Vergleich der errechneten Zahlen durchzuführen.

Würdigung

Die Zwecke von Standardmodellen und internen Modellen unterscheiden sich insbesondere dadurch, dass Standardmodelle die Risikosituation einer Menge von Versicherungsunternehmen genügend widerspiegeln sollen, wohingegen bei internen Modellen die Versicherungsunternehmen ihre spezifische Risikosituation möglichst genau widerspiegeln können. Die Begründung für die gewünschte Änderung von Rz 105 ist nicht zutreffend: Im Allgemeinen wird im Genehmigungsprozess für interne Modelle kein Vergleich der Annahmen zwischen internem Modell und Standardmodell verlangt, sondern nach Rz 99 der Anhörungsversion allenfalls eine Vergleichsrechnung.

In Bezug auf den Wunsch nach einem Feldtest hält Rz 112 der Anhörungsversion fest, dass die FINMA bei Überprüfung und Weiterentwicklung von Standardmodellen in geeigneter Form mit den Versicherungsunternehmen zusammenarbeitet.

Fazit

Es wird keine neue Randziffer zwischen Rz 104 und 105 eingefügt. Rz 105 wird nicht angepasst.

Rz 106 – Veröffentlichung von Änderungen an Standardmodellen

Stellungnahmen

Die santésuisse wünscht eine Verlängerung der Frist in Rz 106 der Anhörungsversion um zwei Monate, der SVV eine Verlängerung auf sechs Monate vor Stichtag der SST-Ermittlung für wesentliche Änderungen (z.B. mehr als 10ppt Einfluss oder wesentliche methodische Änderungen).

Würdigung

Die in Rz 106 aufgeführte Frist wird mit „spätestens“ angegeben. Die FINMA beabsichtigt, den Implementierungsaufwand von Änderungen in der Bestimmung des Zeitpunkts der Ankündigung zu berücksichtigen.

Fazit

Rz 106 wird nicht angepasst.

Rz 107 – Anpassungen an Standardmodellen

Stellungnahmen

Der SVV wünscht eine Klarstellung, dass die erwähnten Anpassungen nicht zu einem internen Modell mit entsprechendem Genehmigungsverfahren führen.

Würdigung

Ein Standardmodell mit den in Rz 107 der Anhörungsversion erwähnten Anpassungen bleibt weiterhin ein Standardmodell und wird im Rahmen der SST-Berichterstattung geprüft, und nicht z.B. im Genehmigungsprozess für interne Modelle.

Fazit

Rz 107 wird angepasst, indem am Schluss „unter denen das Modell weiterhin als Standardmodell gilt“ angefügt wird.

Rz 108–110 – unternehmensindividuelle Anpassungen an Standardmodellen

Stellungnahmen

Vom SVV wird gewünscht, die Rz 108–110 der Anhörungsversion zu unternehmensindividuellen Anpassungen an einem Standardmodell zu streichen, da sie für einen sinnvollen Versicherungsschutz nicht notwendig seien. Als Alternative wird eine Formulierung vorgeschlagen, in der die FINMA für gewisse Parameter feste Werte vorgibt, von denen ein Unternehmen abweichen kann, und andere Werte durch das Unternehmen selbst bestimmt werden können.

Die ZIG wünscht, in Rz 110 den letzten Teil zu einer Untersuchung der Vor- und Nachteile gegenüber dem bestehenden Vorgehen zu streichen, da die Begründung die notwendigen Informationen enthalte und eine solche Untersuchung nicht noch zusätzlich erforderlich sei.

Würdigung

Die in Rz 107 der Anhörungsversion beschriebenen Anpassungen an Standardmodellen können im Rahmen der SST-Berichterstattung geprüft werden und entsprechen damit grob der in den Stellungnahmen erwähnten Alternative zu Rz 108–110. Dagegen geht es in Rz 108–110 um weitergehende unternehmensindividuelle Anpassungen an Standardmodellen aufgrund spezifischer Risikosituationen im Einzelfall. Diese können noch immer ein Standardmodell darstellen und erfordern daher einen Genehmigungsprozess, der nicht dem für interne Modelle entspricht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Spezifikation eines Standardmodells gewisse Rahmenbedingungen für unternehmensindividuelle Anpassungen vorgegeben werden, solcherart Anpassungen aber nicht von der Genehmigungspflicht entbinden sollen.

In Rz 110 soll der Satzteil zu einer Untersuchung der Vor- und Nachteile gegenüber dem bestehenden Vorgehen nicht gestrichen werden, da diese Untersuchung einen Bestandteil der erforderlichen Begründung für eine unternehmensindividuelle Anpassung darstellt. Insbesondere soll ein Versicherungsunternehmen mögliche Nachteile einschätzen können.

Fazit

Die Rz 108–110 werden redaktionell angepasst.

3.4.13 Interne Modelle

Rz 116–121 – Modell-Governance-Dokumentation und technische Modelldokumentation

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende schlagen Anpassungen an den Randziffern zu der für interne Modelle verlangten *Modell-Governance-Dokumentation* vor. Dabei solle einerseits Rz 117 i.Z.m. Rz 119 ergänzt werden und andererseits in Rz 118 die Erwähnung des Entscheidungsprozesses gestrichen werden, da dies bereits in Rz 117 unter dem Prozess zum Betrieb des Modells abgedeckt sei.

Die beiden Anhörungsteilnehmenden wünschen zudem, dass in Rz 121 der Anhörungsversion der Teil „in sich geschlossen, eindeutig, lückenlos und widerspruchsfrei“ durch „und komplett“ ersetzt wird, da sich sonst überhöhte Anforderungen ergäben, und „innert angemessener Zeit“ gestrichen wird, da der Bezug auf die Zeit hier fragwürdig sei.

Würdigung

Eine Zusammenführung von Rz 117 und 119 macht den Text klarer und soll daher übernommen werden. In Bezug auf die Streichung von Entscheidungsprozess kann man argumentieren, dass die ganze Rz 118 zum Prozess der SST-Ermittlung bereits im Prinzip unter Rz 117 enthalten sei, aber es ist dennoch nützlich, dies explizit aufzuführen.

In Rz 121 kann „innert angemessener Zeit“ nicht gestrichen, aber durch „mit angemessenem Aufwand“ ersetzt werden. Die vorgeschlagene Formulierung „und komplett“ ersetzt die zur Streichung vorgeschlagene Formulierung nicht vollständig, insbesondere wären die Anforderungen „eindeutig“ und „widerspruchsfrei“ nicht abgedeckt.

Fazit

Rz 117–120 werden angepasst. Der Verweis auf den Entscheidungsprozess wird nicht ersatzlos gestrichen, aber kleinere redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen. In Rz 121 wird „in sich geschlossen“ und „lückenlos“ durch „vollständig“ und „innert angemessener Zeit“ durch „mit angemessenem Aufwand“ ersetzt.

Rz 133 – Modelländerungen in der technischen Modelldokumentation

Stellungnahmen

Von zwei Anhörungsteilnehmenden wird gewünscht, dass in Rz 133 der Anhörungsversion der Satzteil „zur Genehmigung“ gestrichen wird, weil nur die gegenüber der letzten Berichterstattung eingereichten Änderungen kenntlich gemacht werden müssten und die Anforderung nicht praktikabel sei, da sonst allenfalls mehrere Paralleldokumentationen nötig werden würden.

Würdigung

Rz 133 bezweckt, dass die FINMA in der technischen Modelldokumentation alle, auch die nicht wesentlichen Modelländerungen seit der letzten zur Genehmigung eingereichten Version erkennen kann, auch um entscheiden zu können, ob sich die nicht wesentlichen Modelländerungen allenfalls zu einer wesentlichen Modelländerung kumuliert haben. Verlangt werden einerseits eine Aufzählung und andererseits die Kenntlichmachung der Änderungen in der Beschreibung des Modells. Letzteres war in der Anhörungsversion in Rz 96 enthalten. Es wird nicht erwartet, dass Paralleldokumentationen nötig werden.

Fazit

In Rz 133 wird „Beschreibung“ durch „Aufstellung“ ersetzt und um den gestrichenen Satz aus Rz 96 ergänzt.

Rz 137 – Informationen für die Wahl von Methoden

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen die Streichung des Satzteils „beruht auf aktuellen und glaubwürdigen Informationen“, da Daten und Informationen bereits in Rz 140 abgedeckt würden. Des Weiteren sei der letzte Satz zu streichen, da er eine überhöhte Anforderung darstelle.

Würdigung

Im ersten Satz geht es um Informationen, die für die Wahl der Methoden verwendet werden, wogegen Rz 140 so verstanden werden könnte, dass es dort nur um die Daten und Informationen geht, die im Modell selbst verwendet werden. Der letzte Satz ist wesentlich dafür, dass die Verantwortlichen ein gründliches Verständnis der Theorie und Annahmen der verwendeten Methoden haben.

Fazit

Rz 137 wird nicht angepasst.

3.4.14 Qualitative und organisatorische Aspekte

Rz 143 – Verantwortlichkeit für Einhaltung der SST-Anforderungen

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, Rz 143 der Anhörungsversion dahingehend zu ergänzen, dass der Verwaltungsrat „als Oberaufsichtsorgan grundsätzlich“ verantwortlich ist. Auch solle der zweite Satz von Rz 143, nach dem Zuständigkeiten an die Geschäftsleitung delegiert werden können, gestrichen werden.

Würdigung

Die Eingaben können übernommen werden mit Ausnahme der Einfügung von „grundsätzlich“, da diese eine zu starke Aufweichung darstellen würde.

Fazit

In Rz 143 wird im ersten Satz „als Oberaufsichtsorgan“ eingefügt und der zweite Satz gestrichen.

Rz 147 – Auslagerung der SST-Ermittlung

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen die Streichung von Rz 147 der Anhörungsversion zur Auslagerung der SST-Ermittlung, da diese abschliessend im FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“ behandelt werde.

Würdigung

Im FINMA-RS 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“ werden lediglich die mit der Auslagerung verbundenen Risiken behandelt, daher soll der mittlere Satz in Rz 147 gestrichen werden. Das Rundschreiben zur Auslagerung ist noch nicht verfügbar. Im ersten Satz ist insbesondere der Hinweis auf Versicherungsgruppen relevant, und der dritte Satz enthält eine konkrete Anforderung im Zusammenhang mit dem SST-Bericht.

Fazit

Rz 147 wird redaktionell angepasst und der mittlere Satz wird gestrichen.

Rz 150–151 – Use Test

Stellungnahmen

Vom SVV wird gewünscht, Rz 150 und 151 der Anhörungsversion zum *Use Test* zu streichen, und von der ZIG wird gewünscht, Rz 151 zu streichen. Letzteres wird damit begründet, dass die Randziffer bereits in Rz 144–146 der Anhörungsversion abgedeckt und damit redundant sei. Auch könne ein *Use Test* für eine SST-Berechnung auf *Run-off-Sicht* (Rz 33–41 der Anhörungsversion) nicht durchgeführt werden. Dies würde auch für Anwender des Standardmodells gelten, und es sei unklar, wieso die Anforderung nur für Anwender interner Modelle formuliert sei.

Würdigung

In Rz 150 wird nicht verlangt, dass Versicherungsunternehmen ihr Geschäft (ausschliesslich) gemäss SST steuern, sondern dass Ergebnisse, Erkenntnisse und (zusätzlich gegenüber der Anhörungsversion) Limitierungen aus dem internen Modell im Risikomanagement berücksichtigt werden.

Fazit

In Rz 150 wird zusätzlich „Limitierungen“ eingefügt. Rz 151 wird präzisiert in Bezug auf Redundanzen gegenüber Rz 144–146.

3.4.15 SST-Bericht

Rz 155, neue Randziffer – Einreichung und Unterzeichnung des SST-Berichts

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass die „zuständigen Leitungsorgane“ durch die „Geschäftsleitung“ ersetzt wird oder der letzte Satz gestrichen wird.

Würdigung

Der letzte Satz in Rz 155 der Anhörungsversion kann gestrichen werden, da die Anforderung in Art. 53 Abs. 1 AVO festgelegt ist. Es wird eine neue Randziffer eingefügt, die festlegt, dass Gruppen einen gemeinsamen Bericht für den Gruppen-SST und die unter Solo-Aufsicht der FINMA stehenden Gruppengesellschaften einreichen können. Dieser muss jedoch auch von der Geschäftsleitung jeder unter Solo-Aufsicht der FINMA stehenden Gruppengesellschaft unterzeichnet werden.

Fazit

In Rz 155 wird der letzte Satz gestrichen. Es wird eine zusätzliche Randziffer eingefügt, die die SST-Berichterstattung von Gruppen beschreibt.

Rz 168 – Beschreibung wesentlicher Bilanzpositionen

Stellungnahmen

Der SVV wünscht die Streichung der Beschreibung wesentlicher Positionen zum Stichtag und Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr; Rz 168 der Anhörungsversion sei durch eine Beschreibung der angewendeten Grundlagen und Methoden der Bewertung und deren Abweichung von der geprüften Bilanz zu ersetzen. Die Anforderung einer Veränderungsanalyse auf Positionsebene sei zu detailliert und komplex. Die Anforderung zur Beschreibung des Einflusses und zur Risikokonzentration solle ebenfalls gestrichen werden.

Die ZIG wünscht die Streichung des letzten Teils von Rz 168 zur Aufstellung von Kapitalanlagenergebnis, Versicherungsergebnis und Schadenerfahrung seit der letzten jährlichen SST-Berichterstattung.

Würdigung

In Rz 168 geht es nicht um die Beschreibung der Bewertung der Positionen, sondern um eine Beschreibung der Positionen selbst und eine Angabe derer Werte, wobei die Anforderung explizit auf die wesentlichen Positionen beschränkt wird. Die Beschreibung ist wichtig, um die Ausgangslage für den SST verstehen zu können. Zusätzlich wird ein Vergleich zur Vorperiode verlangt, um die Veränderungen der Ausgangslage gegenüber der Vorperiode verstehen zu können. Die Informationen aus dem letzten Teil von Rz 168 sind zum Verständnis der Veränderungen notwendig und liefern wichtige Informationen zu realisierten Ereignissen und Risiken. Sie lassen sich auch den Annahmen über die Veränderungen in der Einjahresperiode ab Stichtag gegenüberstellen.

Fazit

Rz 168 wird nicht angepasst.

Rz 171–176 – Darstellung und Erläuterung von Ermittlungen

Stellungnahmen

Drei Anhörungsteilnehmende wünschen, Rz 171–176 der Anhörungsversion ersatzlos zu streichen. Dies wird unter Bezug auf Rz 88 der Anhörungsversion damit begründet, dass nicht wesentliche Modelländerungen keinen Teil des SST-Berichts, sondern Teil der parallel zum SST-Bericht einzureichenden Methodikdokumentation bilden sollen.

Würdigung

In Rz 171–176 geht es um die Beschreibung von Ermittlungen im Rahmen des SST, die weder durch das zugelassene SST-Modell festgelegt, d.h. durch das verwendete Standardmodell spezifiziert oder in der technischen Dokumentation des internen Modells beschrieben, noch als nicht wesentliche Modelländerung gemäss Rz 88 der Anhörungsversion dokumentiert sind.

Fazit

Rz 171 wird zur Klarstellung durch „oder als nicht wesentliche Modelländerungen gemäss Rz 88 in der Dokumentation des internen Modells dokumentiert“ ergänzt.

Rz 177 – Validierung von Parametern

Stellungnahmen

Von zwei Anhörungsteilnehmenden wird gewünscht, in Rz 177 der Anhörungsversion den Verweis auf die Validierung zu streichen, da diese ein separater Prozess sei. Ferner sollen nur diejenigen Annahmen kommentiert werden müssen, welche materielle Änderungen erfuhren.

Würdigung

In Rz 177 kann „Validierung“ durch „Plausibilisierung“ ersetzt werden. Die andere gewünschte Änderung kann nicht übernommen werden, da nicht nur die materielle Änderung einer Annahme relevant sein kann, sondern auch eine fehlende Änderung, die z.B. aufgrund neuer Informationen gegeben wäre. Zudem sind explizit nur wesentliche Parameter und Experteneinschätzungen zu berücksichtigen.

Fazit

In Rz 177 wird „Validierung“ durch „Plausibilisierung“ ersetzt.

Rz 182 – Einhaltung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen

Stellungnahmen

Der SVV wünscht die Streichung von Rz 182 der Anhörungsversion über die Bestätigung und Beschreibung der Einhaltung der qualitativen und organisatorischen Aspekte, da die explizite Bestätigung derer Einhaltung keinen Sinn mache. Die ZIG wünscht die Streichung von „Bestätigung“, da die Beschreibung der Einhaltung ausreichend sei.

Würdigung

Eine Bestätigung und Beschreibung der Einhaltung der Anforderungen ist besonders bei qualitativen und organisatorischen Anforderungen sinnvoll, da dies die Governance stärkt und die Einhaltung solcher Anforderungen unter Umständen nur beschränkt objektiv demonstriert werden kann.

Fazit

Rz 182 wird nicht angepasst.

Rz 183–185 – Verwendung vorgegebener Vorlagen

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen die Streichung von Rz 183 der Anhörungsversion betreffend die von der FINMA vorgegebenen Vorlagen. Zur Begründung wird angeführt, dass die Vorgaben der FINMA transparent und nicht über ein Template kommuniziert werden sollen bzw. dass die Benutzung von Vorlagen insbesondere für interne Modelle nicht nötig sei.

Der SVV kritisiert Rz 184 der Anhörungsversion als Öffnungsklausel und wünscht deren Einschränkung. Anhörungsteilnehmende fordern die ersatzlose Streichung von Rz 185 der Anhörungsversion, weil diese nicht notwendigerweise auch für interne Modelle richtig sei und eine überhöhte Anforderung darstelle.

Würdigung

Rz 183 zur Verwendung der von der FINMA vorgegebenen Vorlagen stellt keine Praxisänderung dar. Bei Vorlagen wird jeweils angegeben, welche Versicherungsunternehmen diese verwenden müssen. So verwenden Anwender interner Modelle andere Vorlagen als Anwender spezifischer Standardmodelle.

Rz 184 soll die Frist für die FINMA festlegen, innerhalb welcher allfällige weitere Vorgaben kommuniziert werden müssen. Es entspricht bestehender Praxis, dass von einzelnen Unternehmen zusätzliche Daten oder Informationen angefordert werden, um deren Risikosituation beurteilen zu können.

Die Formulierung von Rz 185 der Anhörungsversion ist potentiell missverständlich. Rz 185 beschreibt keine Praxisänderung. Es sind gewisse Kennzahlen zu Risikokategorien von allen Versicherungsunternehmen, einschliesslich Anwendern interner Modelle, zu liefern. Daher soll „die für die SST-Berichterstattung einzuhalten ist“ durch „in der gewisse spezifizierte Ergebnisse der SST-Ermittlung zu berichten sind“ ersetzt werden.

Fazit

Rz 183 wird durch die Klarstellung angepasst, dass es um die spezifisch für das Versicherungsunternehmen vorgegebenen Vorlagen geht. In Rz 184 wird „weitere Vorgaben“ durch „allfällige weitere Vorgaben“ ersetzt. Rz 185 wird angepasst.

Rz 188 – Frist für Stellungnahme der FINMA zum SST-Bericht

Stellungnahmen

Der SVV wünscht eine Verkürzung der Frist für die Rückmeldung der FINMA auf drei Monate nach Einreichung des SST-Berichts, die ZIG eine Verkürzung auf sechs Wochen und die santésuisse eine nicht spezifizierte Verkürzung. Begründet wird dies mit der Bedeutung, die die FINMA selbst dem SST

zuschreibt, und damit, dass eine Frist von drei Monaten den Versicherungsunternehmen eine Antwort darauf und eine finale Rückmeldung der FINMA bis September oder Oktober erlauben würde.

Würdigung

Eine Fristverkürzung würde eine Änderung gegenüber der langjährigen Praxis darstellen. Jedoch priorisiert die FINMA in der Praxis die Prüfung der SST-Berichte in Bezug auf die Risikosituation, so dass Rückmeldungen zeitlich gestaffelt innerhalb der sechs Monate erfolgen.

Fazit

Rz 188 wird in Bezug auf die Frist nicht angepasst.

3.4.16 Meldung besonderer Ereignisse (Rz 189–190)

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass in Rz 189 der Anhörungsversion die Limite eines SST-Quotienten von 190 % auf 150 % herabgesetzt wird, womit weniger oft Meldungen verlangt würden. Als Begründung wird angeführt, dass dies ansonsten eine Verschärfung bestehender Praxis darstellen würde. Der SVV wünscht, in Rz 190 der Anhörungsversion die Frist von zwei auf vier Wochen heraufzusetzen, damit auf monatliche Reportingprozesse abgestützt werden könne.

Würdigung

Rz 189 kombiniert Meldepflichten aus dem FINMA-RS 08/44 zu risikotragendem Kapital und Zielkapital. Mit einer Reduktion auf 150 % wäre z.B. bei einem SST-Quotienten von zuvor 151 % erst eine Reduktion auf 101 % meldepflichtig. In Rz 189 soll die Vorgabe zur unverzügliche Meldung aus Rz 189 der Anhörungsversion konkretisiert werden, indem zwischen absehbaren Veränderungen (die sich z.B. aus der Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens ergeben) und erkennbaren Veränderungen (z.B. bei äusseren Einflüssen) unterschieden wird. Die Frist kann in Rz 190 auf vier Wochen heraufgesetzt werden.

Fazit

In Rz 189 wird bis auf eine Präzisierung von „unverzüglich“ wie oben beschrieben nicht angepasst. Rz 190 wird angepasst.

3.4.17 Gruppen-SST

Rz 196–197 – Erfüllung des Gruppen-SST

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit in Rz 196 der Anhörungsversion explizit festgehalten wird, wann der (konsolidierte) Gruppen-SST erfüllt ist.

Würdigung

Die gewünschte Angabe ist zwar aus der AVO ableitbar, sie kann jedoch im Rundschreiben explizit aufgeführt werden. Dabei wird die Erfüllung des Gruppen-SST sowohl für den konsolidierten in Rz 196 als auch für den granularen SST in Rz 197 festgehalten.

Fazit

Rz 196 und 197 werden um Ausführungen zur Erfüllung des Gruppen-SST ergänzt.

Rz 198–199 – Risikomanagement von Gruppen

Stellungnahmen

Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass in Rz 198 der Anhörungsversion der Satzteil „und die Interessen der Versicherten“ gestrichen wird, da die Erfüllung des Gruppen-SST ausreichend sei. Der SVV wünscht die ersatzlose Streichung von Rz 199 der Anhörungsversion.

Würdigung

Die Anforderung, die Interessen der Versicherten zu wahren, ist aus aufsichtsrechtlicher Perspektive wichtig und gerade beim konsolidierten Gruppen-SST relevant, denn Vertragspartner der Versicherten ist nicht die konsolidierte Gruppe, sondern eine einzelne Einheit. In Rz 199 wird die Genehmigungspflicht aufgrund unklarer Rechtsgrundlage durch die Meldepflicht ersetzt, die sich auf Art. 193 und 194 AVO sowie Art. 29 FINMAG stützt.

Fazit

Rz 198 wird nicht angepasst. In Rz 199 wird die Genehmigungspflicht durch die Meldepflicht ersetzt.

3.4.18 Massnahmen und Interventionen

Rz 200 – Grundlagen für Massnahmen und Interventionen

Stellungnahmen

Von zwei Anhörungsteilnehmenden wird gewünscht, dass in Rz 200 der Anhörungsversion das Wort „Anforderungen“ durch „Solvenzanforderungen“ ersetzt wird, da sich nur in diesem Fall Massnahmen und Interventionen rechtfertigen würden.

Würdigung

Der betreffende Satz kann zu Missverständnissen Anlass geben und soll daher gestrichen werden. Der zweite Satz, nach dem die Stärke der Massnahmen und Interventionen von der Solvenzsituation abhängig ist, ist jedoch wichtig. Er passt besser in den Abschnitt „Massnahmen“ und wird daher zusammen mit Rz 206 und 207 der Anhörungsversion an den Anfang dieses Abschnittes verschoben, womit der Abschnitt „Grundlagen“ entfällt.

Fazit

Der erste Satz von Rz 200 wird gestrichen und die oben beschriebenen Umstrukturierungen werden durchgeführt.

Rz 208–220 – Massnahmenplan und Sanierungsplan

Stellungnahmen

Der SVV stellt fest, dass in Rz 208–220 der Anhörungsversion gegenüber dem FINMA-RS 08/44 die Terminologie geändert hat, indem nun sowohl im gelben wie im orangen Bereich der Begriff „Massnahmenplan“ verwendet wird und für den orangen Bereich nicht mehr der separate Begriff „Sanierungsplan“. Die Auswirkungen auf den *Recovery*-Plan seien unklar und nach neuer Definition könne ein *Recovery*-Plan schon unterhalb eines SST-Quotienten von 100 % notwendig werden. Zwei Anhörungsteilnehmende wünschen, dass in Rz 211 nach „orangem Bereich“ der Teil „bzw. Sanierungsplan“ eingefügt wird und dieser Teil auch in den folgenden Randziffern jeweils nach Massnahmenplan eingefügt wird.

Würdigung

Ein einheitlicher Begriff „Massnahmenplan“ wurde zur Vereinfachung eingeführt. Damit werden auch die bereits im FINMA-RS 08/44 bestehenden Parallelen zwischen gelbem und orangem Bereich transparenter; die entsprechenden Vorgaben haben sich jedoch nicht geändert. Das Rundschreiben enthält keine direkten Vorgaben an einen *Recovery*-Plan. Die Massnahmen und vor allem die Interventionen der FINMA unterscheiden sich prinzipiell zwischen gelbem und orangem Bereich, was durch den zweiten Satz von Rz 200 der Anhörungsversion ausgedrückt wird.

Fazit

Die Rz 208–220 werden nicht angepasst.

3.4.19 Übergangsbestimmung

Stellungnahmen

Zur Übergangsbestimmung in Rz 223 der Anhörungsversion wurden drei Stellungnahmen eingereicht. Der SVV wünscht die Streichung von Rz 223 als Folge der Streichung von Rz 33–41 der Anhörungsversion. Der SVV und die ZIG wünschen die Einfügung einer Bestimmung, nach der die Implementierung des Genehmigungsprozesses für interne Modelle bis zum 1. Januar 2020 erfolgt und bei Inkrafttreten dieses Rundschreibens temporär genehmigte interne Modelle bis zu diesem Zeitpunkt weiter verwendet werden können. Dies wird mit den grossen Änderungen in den SST-Bestimmungen begründet.

Die Pax merkt an, dass die Inanspruchnahme der Übergangsfrist dazu führen kann, dass bis zum Ablauf der Übergangsfrist unterschiedliche Versicherungsunternehmen auf unterschiedlichen SST-Modellen basierende Ergebnisse in den Berichten zur Finanzlage nach FINMA-RS 16/2 „Offenlegung - Versicherer (*Public Disclosure*)“ veröffentlichen. Um dies zu vermeiden, schlägt sie vor, die Frist für die Offenlegung der Solvenzkenntzahlen aus dem FINMA-RS 16/2 auf den 30. April 2020 zu verlängern. Zudem weist sie darauf hin, dass im Rahmen des ORSA eine Untersuchung der Entwicklung der Solvenz über die Planungsperiode verlangt wird und wünscht, für den ORSA die Frist für die Abbildung der Solvenz gemäss Rz 33–41 der Anhörungsversion bis zum 31. Januar 2020 zu erstrecken.

Würdigung

Mit der Formulierung „erfolgt bis zum 1. Januar 2020“ in Rz 223 wird ausgesagt, dass die Implementierung auch früher erfolgen kann.

Fazit

Rz 223 wird nicht angepasst.

3.5 FINMA-RS 17/4 „Verantwortlicher Aktuar“

Zu Rz 4 – Anforderung an das Studium

Stellungnahme

Die ZIG bringt vor, dass die Anforderung eines Studiums in Mathematik oder Physik bereits von den meisten SAV-Aktuaren erfüllt würde, da diese ein Mathematik- oder Physikstudium absolviert hätten. Von Kandidaten ohne mathematisches Grundstudium verlange die SAV zusätzliche Basisprüfungen,

um den Titel Aktuar SAV zu erlangen. Daher sei Rz 4 der Anhörungsversion bereits in Rz 2 bzw. 3 der Anhörungsversion enthalten.

Würdigung

Es ist zutreffend, dass die Anforderung „Aktuar/in SAV oder gleichwertig“ grundsätzlich ein Studium mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung voraussetzt. Damit kann darauf verzichtet werden, dies nochmals zu betonen. Die Streichung erfolgt vor dem Hintergrund der Beseitigung einer Redundanz.

Fazit

Rz 4 wird ersatzlos gestrichen. Im Ergebnis wird damit an der heutigen Praxis nichts geändert.

Zu Rz 6 – vertiefte Kenntnisse

Stellungnahme

Die ZIG bringt vor, es sei unklar, was mit „Gesamtverständnis über die Finanzrisiken (Markt- und Kreditrisiken), die Szenarien und deren Aggregation voraus“ gemeint sei. Der Klarheit dienend erscheine es sinnvoll, den Verweis auf den SST hinzuzufügen.

Würdigung

Die spezifische Erwähnung des SST enthält eine zusätzliche Beschreibung, die Orientierung bieten kann und daher für die Rechtsanwender hilfreich ist. Allerdings ist dazu zu bemerken, dass dieser Hinweis nur für Sitzgesellschaften stimmig ist. Für Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen muss der Zusatz daher so verstanden werden, dass damit die jeweils anwendbare Solvenzmessmethode gemeint ist. Mit dieser Präzisierung ist der Zusatz somit aufzunehmen. Mit „namentlich“ wird zum Ausdruck gegeben, dass auch andere Solvenzmessmethoden im Fall von Zweigniederlassungen miterfasst sind.

Fazit

Rz 6 wird grundsätzlich beibehalten, jedoch um den Zusatz „namentlich im Zusammenhang mit SST“ ergänzt (Einfügung nach Aggregation).

Zu Rz 8 – organisatorische Einbettung

Stellungnahme

Verschiedentlich wird eine Kürzung dieser Rz beantragt, namentlich wird das Adjektiv „detailliert“ als überflüssig angesehen.

Würdigung

Erwünscht ist eine sachgerechte Beschreibung, die durchaus einen gewissen Detaillierungsgrad aufweisen soll. Im Sinne einer prinzipienorientierten Regulierung, welche für die Einzelfallbetrachtung Raum lässt, kann auf das Adjektiv verzichtet werden. Somit ist der notwendige Detaillierungsgrad vom Einzelfall abhängig.

Fazit

In Rz 8 wird das Adjektiv „detailliert“ gestrichen.

Zu Rz 10 – Stellvertretungsregelung

Stellungnahme

In verschiedenen Eingaben wird die ersatzlose Streichung der Stellvertretungsregelung beantragt.

Würdigung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Ablösung des verantwortlichen Aktuars oft einige Zeit dauert und zu Zuständen führt, bei welchen die einwandfreie Fortführung der Aufgabe gefährdet ist. Es besteht daher ein starkes Aufsichtsinteresse, dass die Funktion des verantwortlichen Aktuars zeitlich ohne Unterbruch sichergestellt wird. Im Übrigen liegt dies auch im vitalen Interesse der Versicherungsunternehmen. Eine Stellvertretungsregelung ist eine adäquate Massnahme, um dies sicherzustellen. Der Aufsichtsprozess wird jedoch schlank gehalten, indem auf eine Genehmigung verzichtet wird. Wie die Meldung genau zu erfolgen hat, wird durch die Aufsichtspraxis festgelegt. In jedem Fall haben die Versicherungsunternehmen die Stellvertretungsregelung intern zu dokumentieren.

Fazit

Rz 10 wird nicht angepasst.

Zu Rz 11 – Interview

Stellungnahme

In verschiedenen Stellungnahmen wird die ersatzlose Streichung des in Rz 11 der Anhörungsversion vorgesehenen Interviews verlangt. Unter anderem wird vorgebracht, der verantwortliche Aktuar sei eine Funktion und Interviews würden auch sonst nicht der Aufsichtspraxis entsprechen.

Würdigung

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ist der verantwortliche Aktuar gerade nicht als eine Funktion, sondern als eine Person zu betrachten. Ausserdem sind Interviews erprobte Aufsichtsinstrumente,

welche die FINMA gezielt einsetzt, und zwar auch bei der Berufung von Personen der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates.

Fazit

Rz 11 wird nicht angepasst.

4 Weiteres Vorgehen

Die Rundschreiben werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.